

Thomas Krämer
Brandamtmann
Feuerwehr Düsseldorf

Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW

Düsseldorf, den 16.12.2019

Aufgabenstellung

Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

Der §11 des BHKG beschreibt die Funktion der Sprecherin/des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr. Erarbeiten Sie einen Leitfaden, der die Kommunikation, die Zusammenarbeit und eine mögliche Arbeitsteilung zwischen dem Leiter einer Berufsfeuerwehr und dem Sprecher/der Sprecherin der Freiwilligen Feuerwehr beschreibt.

Danksagung

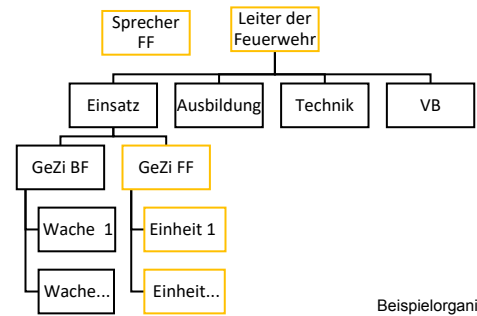
An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung, die Bereitschaft zum inhaltlichen Diskurs und in vielen persönlichen Gesprächen zum Gelingen dieser Facharbeit beigetragen haben.

Leitfaden Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß BHK § 11 Abs. 4 – FF neben einer BF –

Strukturen schaffen

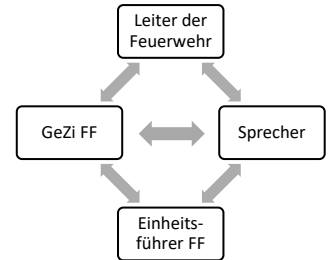
- klare Einbindung der FF in Feuerwehr
- Aufgabe der Geschäftsstelle FF klären
- Stellung des Sprechers der FF gegenüber dem Leiter der Feuerwehr
- Schnittstellen definieren
- eindeutige Berichtswege
- Qualifikation des Sprechers festlegen
(Grundlagen und Fachthemen nach Art/Umfang der Einbindung)



Beispielorganigramm

Kommunikation ermöglichen

- Quartalsgespräche durchführen
- kurzfristige Erreichbarkeit (< 24h) abstimmen
- Zugriff auf allg. Räumlichkeiten für Besprechungen und vertrauliche Gespräche
- technische Voraussetzungen (E-Mail, Telefon, Daten)



Zusammenarbeit organisieren

- Umfang der Beteiligung festlegen:
 - Bedarfsplanung
 - Fragen bzgl. Aufbau-/Ablauforganisation
 - Finanzplanung
 - ASi u. Unfallschutz
 - Grundsätze der Zusammenarbeit BF u. FF
 - Baumaßnahmen
 - AAO inkl. takt. Konzepte
 - Interkommunale Zusammenarbeit
 - Aus- u. Fortbildung
 - Beschaffung (z.B. Gerät)
 - Förderung und Präsentation des Ehrenamt
 - Dienstsanweisungen
- Art und Zeitpunkt Beteiligung abstimmen
- Möglichkeit geben Erwartungen mitzuteilen
- Bewusstsein für Rechte und Pflichten schaffen
- Mögliche Schlichtungsstelle definieren
(z.B. Vertreter der AGBF im AK Sprecher)
- Gemeinsame Ziele / Probleme definieren:
„Was müssen wir unternehmen, damit unsere Feuerwehr leistungsfähig bleibt und die gleichberechtigte Zusammenarbeit gefördert wird.“
- Hinweis: Motivieren, nicht überfordern!

Rechte und Pflichten:

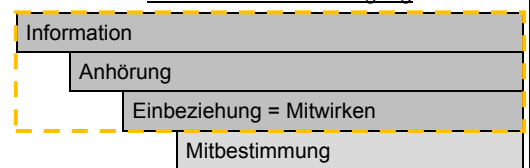
Leiter der Feuerwehr (LdF):

- Trägt Gesamtverantwortung
- Entscheidungsgewalt
- Pflicht, den Sprecher umfangreich zu informieren und einzubeziehen

Sprecher der FF:

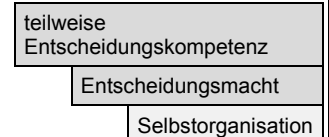
- Mitwirkungsrecht an Belangen der FF
- Direktes Vorspracherecht beim LdF
- Verschwiegenheitspflicht
- Kommunikation mit Dritten (z.B. Politik) nur nach Rücksprachen mit LdF und im Sinne der Feuerwehr

Mindestmaß der Beteiligung



Aufgabenteilung abstimmen

- Sprecher ist oberste Vertrauensperson gemäß §11(5) BHKG
- Dienstbesprechung des Bezirksbrandmeisters ggf. gemeinsame Teilnahme
- Sprecher unterstützt beim Repräsentieren des Ehrenamtes vor der Öffentlichkeit oder Politik im Sinne der Feuerwehr
- Sprecher und Einheitsführer organisieren eigenständig Bereiche wie Kinder-, Jugendfeuerwehr bzw. Unterstützungseinheit
- Sprecher und Einheitsführer übernehmen Aufgaben im Bereich „Der Mensch in der FF“ (z.B. Arbeitgeberdialog, Entschädigungsmodelle, Migration und kulturelle Vielfalt, Lebensphasen und Inklusion)



Inhalt

1	Einleitung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Historie des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr	2
2.2	Gesetze – Verordnungen – Richtlinien	2
2.2.1	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).....	2
2.2.2	Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW)	3
2.2.3	Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV 2).....	3
2.3	Projekt FeuerWEHRENSACHE	4
2.4	Arbeitsgemeinschaft der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren NRW	4
2.5	Vergleichbare Funktionen außerhalb der Feuerwehr.....	5
2.5.1	Personalrat	5
2.5.2	Helfersprecher des THW	6
3	Stellung (Sprecher) der Freiwilligen Feuerwehr.....	8
3.1	Struktur und Aufbau der Feuerwehr.....	8
3.2	Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr.....	8
3.3	Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.....	9
3.4	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	10
3.4.1	Stellung.....	10
3.4.2	Art der Beteiligung	10
3.4.3	Zeitpunkt der Beteiligung	12
3.4.4	Fachliche Eignung	12
3.4.5	Persönliche Eignung.....	14
3.5	Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr	14
4	Aufgaben des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr	15
4.1	Administrative Aufgaben	15
4.1.1	Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt	15
4.1.2	Die Belange der Freiwilligen Feuerwehr	16
4.1.3	Dienstbesprechung des Bezirksbrandmeisters.....	16
4.2	Operative Einbindung	17
5	Leitfaden der Arbeit zwischen dem Leiter und dem Sprecher.....	18
5.1	Kommunikation	18
5.1.1	Quartalsgespräch	18
5.1.2	Kurzfristige Erreichbarkeit (< 24h)	19

5.1.3	Zugriff auf Räumlichkeiten	19
5.1.4	Technische Voraussetzungen	19
5.2	Zusammenarbeit	19
5.2.1	Gemeinsame Ziele und Probleme	20
5.2.2	Rechte und Pflichten.....	20
5.2.3	Zusammenarbeit organisieren	21
5.3	Aufgabenteilung	21
5.3.1	Organisation der Freiwilligen Feuerwehr	22
5.3.2	Der Mensch in der Freiwilligen Feuerwehr	22
5.3.3	Freiwillige Feuerwehr in der Öffentlichkeit	22
6	Zusammenfassung und Ausblick	23
	Quellenverzeichnis	25
	Symbolverzeichnis	28
	Abbildungsverzeichnis.....	29
	Tabellenverzeichnis.....	29
	Anhang	30
A	Funktion und Aufgaben des (Helfer-) Sprechers THW nach Mitgest-Rili	30
B	Funktion und Aufgaben des (Helfer-) Sprechers THW nach StAN-OV	32
C	Übersicht Aufgaben Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr nach KGSt	34
D	Seminarinhalte vergleichbarer Funktionen.....	35
E	Inhalte des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“	36
	Eidesstattliche Erklärung	37
	Datenträger	38

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Einleitung

„In Deutschland stützt sich das System des Brandschutzes und der Hilfeleistung traditionell zu einem großen Teil auf die Freiwillige Feuerwehr. Allein in Nordrhein-Westfalen (NRW) standen im Jahr 2016 rund 82.800 rein ehrenamtlich tätige Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen Tag und Nacht bereit, um in der Not zu helfen“ *Herbert Reul, Innenminister des Landes NRW* [1]

Aktuell werden in 30 nordrheinwestfälischen Städten und Gemeinden Berufsfeuerwehren unterhalten. In all diesen Städten existiert neben der Berufsfeuerwehr (BF) eine Freiwillige Feuerwehr (FF). Die Struktur der Städte und insbesondere der Feuerwehren kann dabei nicht unterschiedlicher sein. Während in manchen Städten BF und FF häufig gemeinsam zu Einsätzen ausrücken, sind in anderen Bereichen die Freiwilligen Einheiten mit Sonderaufgaben beauftragt, rücken nur auf Nachforderung aus oder aber übernehmen gänzlich unabhängig von der BF Einsätze. Ganz gleich wie stark die Strukturen voneinander abweichen, gemäß Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz (BHKG) bilden FF und BF die Feuerwehr der Gemeinde.

§ 11 Abs. 4 BHKG regelt dabei die Verknüpfung beider Bereiche zu einer Feuerwehr. Die Führung der FF übernimmt der Leiter der BF. Die Mitglieder der FF werden durch einen gewählten Sprecher vertreten. Das Gesetz formuliert die Aufgaben des Sprechers dabei sehr offen. Hier heißt es: Sprecher (inkl. Vertreter) vertreten „... die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr ... Die Sprecherin oder der Sprecher der FF ist in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.“ [2]

Auf der einen Seite bietet diese eher weiche Formulierung viele Möglichkeiten der Verzahnung von BF und FF. Andererseits ist es genau diese Freiheit, welche in der Praxis nicht selten zu Diskussionen führt.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Funktion des Sprechers der FF aus allen Blickwinkeln zu betrachten und objektiv zu beschreiben. Es soll ein Leitfaden entstehen, welcher die Kommunikation, die Zusammenarbeit und ggf. die Arbeitsteilung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und dem Sprecher der FF regelt.

Der Hauptbezug liegt dabei auf der aktuellen Rechtslage. Eine Empfehlung zur Veränderung bzw. Ergänzung von Gesetzestexten ist nicht vorgesehen. Sollten sich Widersprüche aus den verwendeten Unterlagen ergeben, so werden diese genannt und Lösungsansätze aufgezeigt. Die Auslegung der gesetzlichen Grundlagen bildet die Basis dieser Arbeit. Sowohl die Ergebnisse aus Sonderprojekten wie „FeuerwEH-RENSACHE“, als auch Feuerwehrdienstvorschriften und vorangegangene Arbeiten aus Arbeitskreisen stützen die unterschiedlichen Sichtweisen. Experteninterviews sollen in erster Linie die aktuell gelebte Praxis widerspiegeln und zusätzlich Anliegen und Erwartungen sowohl des Ehrenamtes, als auch des Leiters der Feuerwehr wiedergeben. Die Bezugnahme zu anderen, vergleichbaren Funktionen bietet zudem die Möglichkeit, einen anderen Betrachtungswinkel einzunehmen und sich für weitere Möglichkeiten der Umsetzung zu öffnen.

2 Grundlagen

2.1 Historie des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr

Erstmalig wurde der Sprecher FF im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) aus dem Jahr 1975 [3] genannt. Im vorangegangenen Gesetz von 1958 wurde lediglich beschrieben, dass der Leiter der BF auch Leiter der FF ist. Es ist davon auszugehen, dass die gesellschaftlichen Veränderungen Ende der 1960`er und Anfang der 1970`er Grund dafür waren, dass der Sprecher aufgenommen wurde, um das Recht auf Mitsprache einzuräumen.

Der Passus zum Sprecher der FF hat sich bis zur Novellierung zum BHKG nicht geändert. *„Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Zug- und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren einen Sprecher, der die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt.“* §8 Abs.2 FSHG von 1975 [3]

Seit Einführung des Sprechers wurde dieser aus den eigenen Reihen gewählt. Bis zum BHKG gab es keine andere Funktion, die rein durch eine Wahl ausgewählt wurde.

2.2 Gesetze – Verordnungen – Richtlinien

2.2.1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Seit seiner Novellierung im Jahr 1998 bestand das FSHG in nahezu unveränderter Form. Die Gefahrenabwehr in NRW hat seither mehrere Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese wurden durch das Gesetz gar nicht oder nur unzureichend abgebildet. Eine Anpassung an die erfolgten Entwicklungen war notwendig. Am 17.12.2015 trat das BHKG in Kraft. Wesentliche Ziele wurden bei der Erstellung verfolgt [4]:

- Aufwertung des Katastrophenschutzes
- Anpassung der Regelungen zum Brandschutz
- Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes

Bereits in der Aufgabenstellung genannt, beschreibt der § 11 Abs.4 BHKG die Einrichtung des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr.

Auszug aus §11 BHKG: *Leiter der Freiwilligen Feuerwehr*

(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben¹, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten. Wählbar ist, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist in alle we-

¹ Die unterstrichenen Bereiche kennzeichnen die Ergänzungen durch das BHKG.

sentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.²
[2]

In der Begründung zum BHKG des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) wird unter dem Punkt „Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes“ zum Sprecher der FF folgendes angeführt:

Die Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr bestehen, sollen in Urwahl durch sämtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt und so in ihrer Legitimation gestärkt werden. Zugleich sollen sie in die Führungsorganisation der Feuerwehr eingebunden werden.. [4]

Des Weiteren wurden sowohl das FSHG als auch das BHKG durch, in diesem Bereich anerkannte, Juristen kommentiert [5] [6] [2]. Diese finden in der vorliegenden Ausarbeitung Berücksichtigung.

2.2.2 Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW)

Heinisch bezeichnete die Ende Mai 2017 in Kraft getretene VOFF als das letzte noch fehlende Puzzle-Teil, welches neben einem „Rotbuch“³, dem großen Projekt „FeuerwEHRENSACHE“, sowie der Novellierung des BHKG hinzugefügt wurde [7]. Die Zukunft des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr war dabei ständig präsent. Direkten Bezug auf den Sprecher der FF hat die VOFF nur in wenigen Bereichen (Anlage 3 „Regelung über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichnung...“). In dieser Arbeit wird die VOFF jedoch ebenfalls als Teil des großen Ganzen gesehen und hergeleitete Standpunkte mit Hilfe der VOFF gestützt.

Die Kommentierung der VOFF durch Schneider [8] greift in den meisten Bereichen lediglich den Inhalt des BHKG auf, jedoch wurden auch hier Analogien gesucht, um die Aufgabenstellung vollumfassend beantworten zu können.

2.2.3 Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV 2)

Im Allgemeinen werden die Aus- und Fortbildung sowie die jeweiligen erforderlichen ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren durch die Feuerwehr-Dienstvorschrift zwei (FwDV 2) geregelt [5]. Gemäß Anwendungshinweis des MIK NRW zur FwDV 2 vom 26.09.2012 wurde darauf hingewiesen, „...dass die im Rahmen der FwDV 2 beschriebene Ausbildung eine Mindestanforderung darstellt, die unter länderspezifischen Gesichtspunkten ergänzt werden kann.“[6].

Da der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr eine sehr länderspezifische Funktion darstellt, ist eine Ausbildung bzw. ein Lehrgang zum Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr nicht aufgeführt. Dies wird vermutlich auch in der überarbeiteten Version der FwDV 2 nicht der Fall sein [9]. Der Zwischenbericht der AG zur Überarbeitung der FwDV 2 bestätigt dies.

Die FwDV 2 führt jedoch Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen unterschiedlicher Lehrgänge (z.B. Zugführer, Leiter einer Feuerwehr) auf. Die nach Landesrecht weitergehenden Regelungen wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Ausbildungsinhalte einzelner Lehrgänge wurden herangezogen, um Aufgaben mit Bezug zur FF herauszuarbeiten bzw. Aufgabenbereiche unterschiedlicher Funktionen voneinander abzugrenzen.

² Die unterstrichenen Bereiche kennzeichnen die Ergänzungen durch das BHKG.

³ durch VdF erstellt

2.3 Projekt FeuerwEHRENSACHE

Mit dem Ziel das Ehrenamt in der Feuerwehr zu stärken und neue Mitglieder zu gewinnen, wurde das Projekt durch das Innenministerium des Landes NRW (IM) und den Verband der Feuerwehren NRW (VdF NRW) ins Leben gerufen. Fünf Jahre lang wurde die Feuerwehrwelt als Ganzes betrachtet und in den drei Kernbereichen „Der Mensch in der Freiwilligen Feuerwehr“, „Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr“ und „Die Freiwillige Feuerwehr in der Öffentlichkeit“ Erkenntnisse gesammelt. Nun ist es die Aufgabe der Städte und Gemeinden, und im Speziellen der Feuerwehren, diese Erkenntnisse zu nutzen und sich weiterzuentwickeln. Auch wenn der Sprecher der FF nicht direkt erwähnt wurde, so bildet der Abschlussbericht die Belange der FF und somit einen Großteil, wenn nicht sogar den gesamten Tätigkeitsbereich des Sprechers ab.

Besonders hervorzuheben ist die Vertrauensperson. Als eine Pilotidee des Projektes FeuerwEHRENSACHE hat sie sich so schnell durchgesetzt, dass sie bereits in dem neuen BHKG und der VOFF NRW festgeschrieben wurde. Das BHKG beschreibt im §11 Abs.5 eine der wenigen festgeschriebenen Aufgaben des Sprechers der FF.

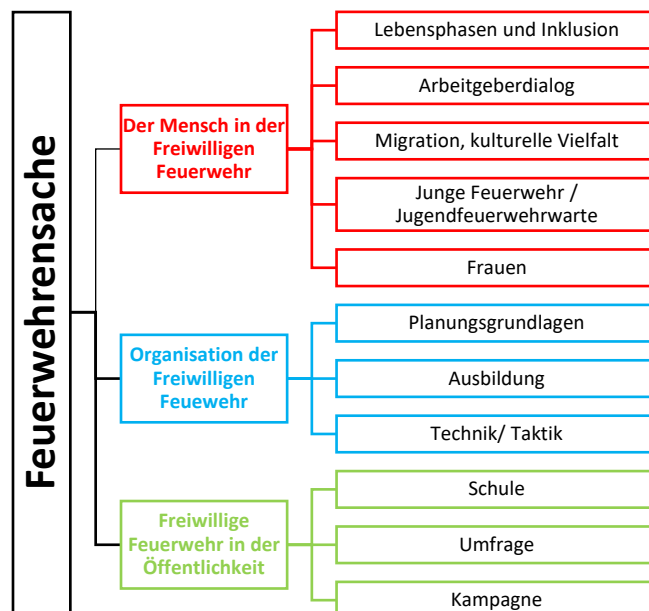


Abbildung 1: Themenfelder Projekt FeuerwEHRENSACHE Quelle: IM NRW [1]

2.4 Arbeitsgemeinschaft der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren NRW

Anfang des 21. Jahrhunderts wurde die AG Sprecher NRW ins Leben gerufen. Bereits damals wurde der für den Sprecher zutreffende Passus des FSHG (§11 Abs. 2) in den Feuerwehren unterschiedlich ausgelegt. Um diesen Umstand zu diskutieren und die unterschiedlichen Verfahrensweisen der Kommunen kennenzulernen, wurde durch Initiatoren aus den eigenen Reihen im August 2001 das erste Treffen der Sprecher der nordrhein-westfälischen Feuerwehren abgehalten. Schnell stellte man fest, dass die Sprecher in den Kommunen einen unterschiedlichen Stellenwert haben. Dies hat zur Folge, dass auch Mitsprache- und Teilhaberecht unterschiedlich ausgeprägt sind. Um diese Unterschiede genau analysieren zu können, wurde eine Bestandsaufnahme über die wesentlichen Rahmenbedingungen des Sprecheramtes durchgeführt. Diese mündete in einem ersten offiziellen Positionspapier, welches un-

ter dem Titel „Position und Rechte der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr“ in der Fachzeitschrift „Der Feuerwehrmann“ publiziert wurde [10]. Dort wurde der Sprecher von Gesetzeswegen als „stumpfes Schwert“ beschrieben: „Dort, wo der Sprecher schon vom Amtsleiter keine Informationen erhält, sind seine Mitwirkungsmöglichkeiten bereits im Keim erstickt.“

Diese Ergebnisse wurden Anfang 2002 Vertretern von AGBF und Landesfeuerwehrverband NRW (LFV NRW) –Rechtsvorgänger des VdF NRW– vorgestellt und diskutiert. Bis 2004 entstand hieraus ein Thesenpapier, welches durch die AG-Sprecher NRW und Vertreter der AGBF unter Moderation des damaligen LFV entstand. Auf Wunsch der Sprecher wurde eine Handlungsempfehlung erarbeitet, welche die Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der Feuerwehr und dem Sprecher vereinheitlichen sollte. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand sowohl die Verfahrensweise zur Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr in die kommunale Feuerwehr, als auch die Verfahrensweise zur Beteiligung der Sprecher der FF. Die erarbeitete Empfehlung wurde im Herbst 2004 in dem Fachmagazin „Der Feuerwehrmann“ veröffentlicht [11]. Bis heute hat dieses Netzwerk Bestand und tagt zweimal jährlich. Seit 2010 sind die Sprecher der FF NRW nun durch einen Vertreter im Verbandsausschuss des VdF NRW vertreten. Zudem gibt es seit 2016 zur inhaltlichen Vernetzung regelmäßige Dienstbesprechungen mit der AGBF NRW. Bis heute ist die Arbeitsgemeinschaft jedoch nicht Bestandteil der AGBF.

2.5 Vergleichbare Funktionen außerhalb der Feuerwehr

Im Rahmen der Ausarbeitung dieser Arbeit wurde nach vergleichbaren Funktionen ohne direkten Bezug zu dem System „Feuerwehr“ gesucht. Bereits 2002 haben Vertreter der Sprecher der FF NRW Analogien zum Personal- bzw. Betriebsrat hergestellt [10]. Diese vertreten die Interessen der Belegschaft gegenüber der Behörden- bzw. Geschäftsleitung. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) vertritt die Belange des Ehrenamtes ebenfalls in Funktion der Sprecher. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen der beiden Funktionen erläutert, um im Verlauf der Arbeit Analogien herausarbeiten zu können.

2.5.1 Personalrat

Gemäß §2 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) NRW arbeiten „Dienststelle und Personalvertretung (...) zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen (...)“. Zudem haben beide Parteien „(...) alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen (...). [12]. Diese beiden Passagen, welche die Zusammenarbeit regeln, lassen sich gut auf die Funktion des Sprechers und den Leiter der Feuerwehr übertragen. Anders als das BHKG definiert jedoch das LPVG den Aufgabenbereich und den Umfang der Beteiligung wesentlich genauer. Dies geht besonders aus §§ 72 hervor (siehe Tabelle 1).

Dem Gesetz nach werden dem Personalrat deutlich mehr Rechte eingeräumt als jene, die das BHKG dem Sprecher der FF zugesteht. Einen eklatanten Unterschied zum Sprecher der FF stellt zudem dar, dass der Personalrat die Interessen der gesamten Belegschaft gegenüber der Dienststelle vertritt.

Tabelle 1: Aufgaben und Beteiligungsrechte des Personalrats gemäß LPVG⁴ [12]

Aufgaben des Personalrat		
• Durchführung von Personalversammlungen • Eingliederung und Förderung von Schwerbehinderten in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung • Entgegennahme von Anregungen seitens der Beschäftigten • Entgegennahme von Beschwerden seitens der Beschäftigten • Pflicht zur Weiterleitung der Beschwerden und Anregungen seitens der Beschäftigten an den Dienststellenleiter mit der Forderung, Abhilfe zu schaffen • Überwachung und Einhaltung von Rechten und Schutzvorschriften der Beschäftigten		
Formen der Beteiligung des Personalrates		
<u>Mitbestimmung §72</u> <i>Maßnahme darf nur mit Zustimmung durchgeführt werden. Bspw.</i> • Einstellung • Versetzungen • Beförderungen • Entlassungen	<u>Mitwirkung §73</u> <i>Angelegenheiten sind dem Personalrat zu erörtern (Pflicht). Jedoch keinerlei Mitspracherecht bei der Entscheidung. Bspw.</i> • Stellenausschreibung • Aufträge zur Organisationsüberprüfung	<u>Anhörung §75</u> <i>Recht darauf gegen eine beschlossene Maßnahme Bedenken zu äußern. Daraus folgt die Pflicht der Stellungnahme der Dienststelle. Bspw.</i> • Planung Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen • Vorbereitung der Stellenpläne

2.5.2 Helfersprecher des THW

Während der Personalrat die Interessen der gesamten Belegschaft gegenüber der Dienststelle vertritt, ist der Helfersprecher analog dem Sprecher der FF für die Vertretung der Interessen der ehrenamtlichen Helfer des THW zuständig (THWG §§1,4) [13]. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung regelt das Gesetz nicht. Hierzu wurden weitere Rechtsverordnungen und Richtlinien erlassen.

Die THW-Mitwirkungsverordnung (THWMitwV) regelt lediglich die Beteiligung der Sprecher auf Orts-, Landes- und Bundesebene in den Ausschüssen (§7 [14]). Da in der Funktion des Helfersprechers die größte Analogie zum Sprecher der FF gesehen wird, bleiben Landes- und Bundessprecher im weiteren Verlauf in den meisten Punkten unberücksichtigt. Sollten sich zusätzliche Gemeinsamkeiten ergeben, wird im Einzelnen darauf eingegangen.

Die Richtlinie über die Mitgestaltung der Helferinnen und Helfer im Technischen Hilfswerk (Mitgestaltungsrichtlinie – Mitgest-Rili) und der Stärke- und Ausstattungsnachweisung Ortsverband (StAN-OV) gehen im Speziellen auf die Funktion und dessen Aufgabe im Detail ein. Die nachfolgende Tabelle ist eine Zusammenfassung der Gemeinsamkeiten der rechtlich festgeschriebenen Aufgaben, wie sie für den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr auch im BHKG zu finden sind. In den Anhängen A und B sind die detaillierten Auszüge der Mitgest-Rili und StAN-OV wiedergegeben.

⁴ nicht abschließend

Tabelle 2: rechtliche Gemeinsamkeiten Sprecher/in - THW und FF

Rechtliche Gemeinsamkeiten Helfersprecher/in THW	Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr
In jedem Ortsverband werden eine Helfersprecherin bzw. ein Helfersprecher und bis zu zwei Vertretungen gewählt. <i>§8 THW Mitgest-Rili</i>	Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (...) wählen (...) eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen Stellvertreter. <i>§11 Abs.4 BHKG</i>
Die Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher vertreten die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber dem/der Ortsbeauftragten und den Einheitsführern/ innen <i>§9 THW Mitgest-Rili</i>	(...) die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten <i>§11 Abs.4 BHKG</i>

3 Stellung (Sprecher) der Freiwilligen Feuerwehr

3.1 Struktur und Aufbau der Feuerwehr

Im Abschlussbericht des Projektes FeuerWEHRENSACHE schreibt Heinisch folgendes über die Feuerwehren im Land NRW: „Die Inhalte der Untersuchungen und Praxiserprobungen waren so vielfältig wie die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen. In den 396 Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens gibt es 396 selbstständige öffentliche Feuerwehren, deren Größen, Strukturen und historisch gewachsene Besonderheiten so verschieden sind wie die Städte und Gemeinden, zu denen sie gehören. Gerade diese Vielfalt macht die Stärke unseres Systems aus, zeigt sie doch, wie sehr die Feuerwehr an örtliche Erfordernisse angepasst und somit ein guter, individueller Bestandteil ihrer Kommunen sind.“ [1]. Auch wenn die 30 Berufsfeuerwehren nur einen kleinen Anteil haben, so lässt sich die beschriebene Vielfalt auch auf diese übertragen.

Trotz aller Unterschiede lassen sich Gemeinsamkeiten in der Struktur erkennen. Unter den untenstehenden Begriffen werden die Hauptaufgabenbereiche vereinfacht zusammengefasst. Je nach Organisation der Feuerwehr werden diese weiter aufgeteilt bzw. zusammengeführt.

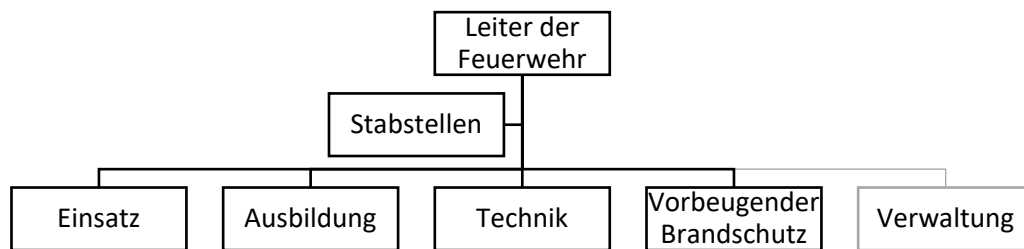


Abbildung 2: allg. Aufbau bzw. Aufgabenbereiche der (Berufs-) Feuerwehren

Einheiten der Berufsfeuerwehr stehen Seite an Seite mit den ehrenamtlichen Einsatzkräften. Hauptamtliche und Angehörige der Freiwillige Feuerwehr können in vielen Beziehungen gleichgesetzt werden. Allerdings gibt es auch wesentliche Unterschiede, die zu berücksichtigen sind [15].

3.2 Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr

Das Gesetz beschreibt das Zusammenwirken eindeutig. Gemäß §7 BHKG Abs. 2 sind Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr die Feuerwehr der Gemeinde. Den neben einer Berufsfeuerwehr bestehenden Freiwilligen Feuerwehren soll nicht nur eine untergeordnete, den hauptamtlichen Kräften der Berufsfeuerwehr ergänzende Funktion, sondern eine gleichberechtigte Rolle zukommen. Des Weiteren kommentieren Schneider/Berg [2] zur Organisation von FF und BF, dass aufgrund der Formulierung gefolgert werden muss, dass die Freiwillige Feuerwehr eine im gewissen Umfang eigenständig zu organisierende öffentliche Einrichtung neben der Berufsfeuerwehr ist. Verwaltungsintern werden die beiden Organisationen in der Regel in einer Organisationseinheit (Amt/ Fachbereich) zusammengefasst. Diese Verfahrensweise bestätigen die Experteninterviews und die Organigramme von Feuerwehren mit BF und FF. Dabei ist generell zwischen zwei grundlegenden Varianten zu unterscheiden. Die gängigen Varianten werden in Abbildung 3 dargestellt und verdeutlicht die bestehenden Unterschiede. Während die Variante A die Kommentierung des BHKG

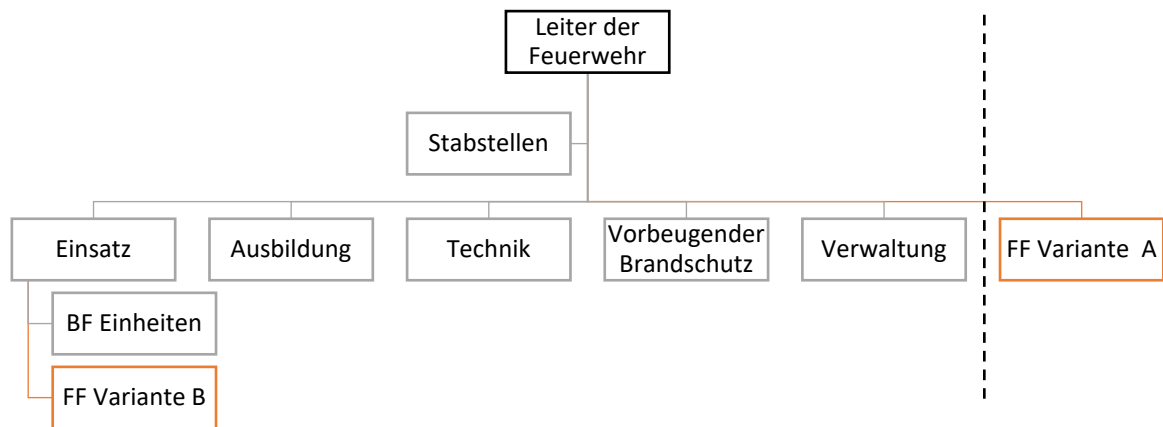


Abbildung 3: Gängige Varianten zur Einbindung der FF

wortgetreu umgesetzt, verschmelzen in Variante B Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr zu einer Organisation. Im Jahr 2001 wurde durch die AG Sprecher eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Diese ergab, dass ein Großteil der Freiwilligen Feuerwehren gemäß der Variante B eingebunden ist [10]. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Beide Varianten haben ihr Für und Wider. An dieser Stelle soll jedoch lediglich darauf hingewiesen werden, dass die Freiwillige Feuerwehr eindeutig einzubinden und dies auch in einem Organigramm zu visualisieren ist. Zudem ist sicherzustellen, dass Schnittstellen bzw. Berichtswege bekannt sind.

3.3 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

In Bezug auf den Leiter der Feuerwehr ist das Gesetz eindeutig. „Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt.“ §11 Abs.4 Satz 1 BHKG. Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist demnach weder Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, noch ist er von Gesetzeswegen stellvertretender Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Aufgrund der Nennung und Ausführungen im entsprechenden Paragraphen des Gesetzes, ist eine entsprechende Nähe zum Leiter der Feuerwehr anzunehmen. Direkte Führungsaufgaben lassen sich jedoch nicht ableiten.

Diese Sichtweise vertritt auch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der erst kürzlich veröffentlichten Stellenbewertung „Feuerwehr“ [15]. Diese sieht für die Kopplung von Haupt- und Ehrenamt bei der Feuerwehr eine bzw. mehrere hauptberufliche Positionen vor. Unabhängig von den oben gezeigten Varianten der Einbindung findet bzw. finden sich diese Positionen bei den Feuerwehren in der Geschäftsstelle⁵ Freiwillige Feuerwehr wieder. Als eine wesentliche Aufgabe des Bereiches ist die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Freiwillige Feuerwehr aufgeführt. Siehe hierzu beispielhaft die Stellenbeschreibung der Sachgebietsleitung Freiwillige Feuerwehr bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl größer 400.000 und die Sachbearbeitung Personalverwaltung/ Disziplinarangelegenheiten Freiwillige Feuerwehr in Gemeinden mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern [16].

⁵ Der Begriff Geschäftsstelle ist frei gewählt und kann in unterschiedlichen Kommunen voneinander abweichen.

3.4 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

3.4.1 Stellung

Häufig starteten vorangegangene Arbeiten mit der Darstellung des Verhältnisses von Ehrenamt zu Hauptamt. Die Angaben verleiten den/die Leser/in häufig dazu, eine Gewichtung vorzunehmen. So kann man annehmen, dass bei einem sehr großen ehrenamtlichen Personalkörper die Stellung des Sprechers gegenüber dem Leiter der Feuerwehr höher ist, als bei Feuerwehren mit einer kleineren Freiwilligen Feuerwehr.

Gemäß §11 Abs.4 BHKG vertritt der Sprecher „...die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr...“. Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr unabhängig der Größe der Feuerwehr, direkt und ohne Mittelsmänner ein Vorspracherecht gegenüber dem Leiter der Feuerwehr hat.

Es wird bewusst auf die Darstellung des „Kräfteverhältnisses“ verzichtet, denn es sollte vom Grundsatz her die Stellung des Sprechers der FF innerhalb der Organisation „Feuerwehr“ nicht beeinflussen. Hinzu kommt, dass, mit Inkrafttreten des BHKG, die Stellung des Sprechers konkretisiert wurde. Insbesondere die Begründung des Innenministeriums zum Gesetz ist hier eindeutig. Dort wird ausgeführt, dass der Sprecher in die Führungsorganisation der Feuerwehr aufzunehmen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die betreffende Person die Belange der Freiwilligen Feuerwehr umfassend und sachgerecht wahrnehmen kann. Dies ist erforderlich, um auch in Städten mit Berufsfeuerwehren die Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wahren zu können [4].

In der Praxis erfolgt dies in der Regel als Stabsstelle, wie die nebenstehende Abbildung zeigt. Die unter Punkt 2.5 vergleichbaren Funktionen Personalrat und Helfersprecher des THW werden in der jeweiligen Führungsorganisation ähnlich positioniert⁶.

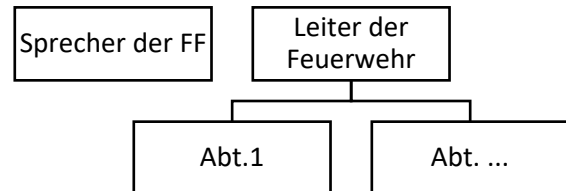


Abbildung 4: Stellung Sprecher/in FF

Auch wenn sich aus dem Gesetz keine direkte Führungsaufgabe ableiten lässt, so erhält der Sprecher der FF durch die Urwahl eine breite Legitimation der gesamten FF. Diese hohe Akzeptanz ist bei der Einbindung des Sprechers zu berücksichtigen und sollte nicht unterschätzt werden.

3.4.2 Art der Beteiligung

Durch die Formulierung des FSHG war es dem Leiter der Berufsfeuerwehr überlassen, in welchem Umfang er den Sprecher beteiligt. Schon damals wurde es als sinnvoll erachtet, die Sprecher möglichst umfassend an allen Entscheidungen, welche die FF betreffen, mitwirken zu lassen [6]. Dies hat sich mit Einführung des BHKG grundlegend geändert.

„Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.“

§11 Abs.4 Satz 4 BHKG

⁶ siehe Organisationsplan THW Stand 01.Oktober 2019

Während aus dem Gesetzestext die Art der Einbindung noch nicht hervorgeht, so findet man diese in der Begründung des IM. Dort heißt es: *„Diese Interessen der Freiwilligen Feuerwehr an der gleichberechtigten Einbindung in die Durchführung der Abwehrmaßnahmen kann die Sprecherin oder der Sprecher nur wahrnehmen, sofern die betreffende Person organisatorisch in die Entscheidungsprozesse der Feuerwehr eingebunden ist und so an allen wesentlichen Entscheidungen mitwirkt“*⁷.“ [4]

Im Kommentar wird von einer Bringschuld des Leiters der Feuerwehr gesprochen [2]. Per Gesetz verpflichtet sich der Leiter der Feuerwehr die Sprecher einzubeziehen. Wie in vielen anderen Bereichen wurde auch hier der Stärkung des Ehrenamtes Rechnung getragen und das „stumpfe Schwert“ deutlich geschärft [10]. Nun liegt es an den handelnden Personen, wie die Beteiligung umgesetzt wird. Hierzu müssen sowohl dem Leiter der Feuerwehr, als auch dem Sprecher ihre Rechte und Pflichten bewusst sein. Das untenstehende Modell zur Beurteilung von Beteiligung soll diese Rechte und Pflichten veranschaulichen.

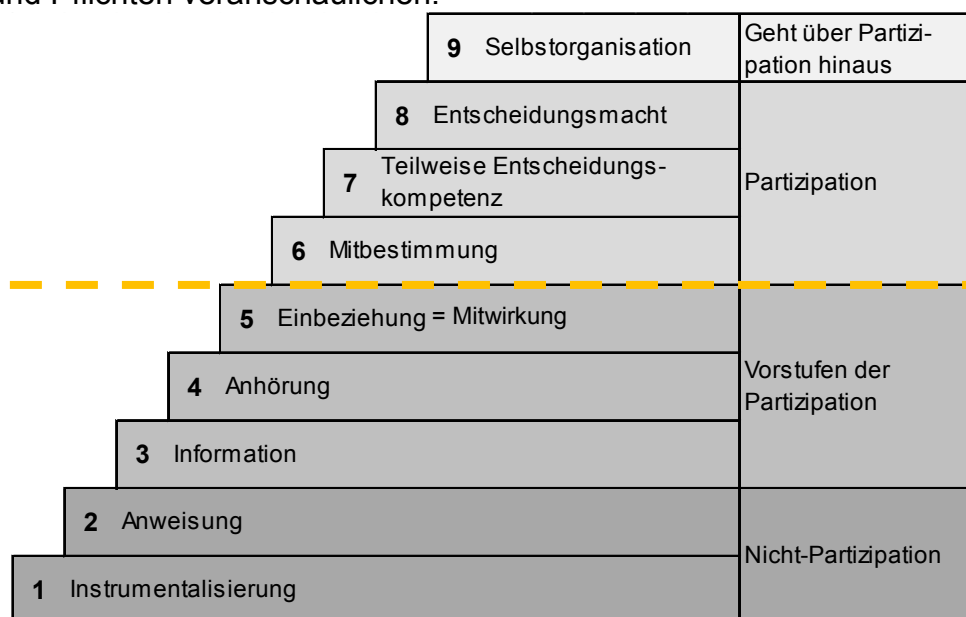


Abbildung 5: Stufen der Partizipation: Modell zur Beurteilung von Beteiligung [39]

Die orangefarbene Linie stellt dabei das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß an Beteiligung des Sprechers dar. Die Grundlage für die Mitwirkung ist ein durchgängiger Informationsfluss bzw. Informationsaustausch. Da BF und FF die Feuerwehr der Gemeinde bilden ist das Abgrenzen der Angelegenheiten der beiden Parteien in der Praxis meist schwierig. Unterschiedliche Ansichten führen hier häufig zu Diskussionen. Um diesen Unstimmigkeiten vorzubeugen, sollten hierzu offizielle Regelungen getroffen werden. Festzuschreiben sind sowohl die Art der Informationsübermittlung, als auch dessen Umfang. Dies beugt zusätzlich der Überforderung des Sprechers durch eine Informationsflut vor. Generell sollte jedoch die Devise „Motivation durch Information“ verfolgt werden. Dem Sprecher und seinen Vertretern muss bewusst sein, dass alle Informationen vertraulich zu behandeln sind und nur der Erfüllung seiner Aufgabe: „die Belange der FF gegenüber dem Leiter der Feuerwehr zu vertreten“

⁷ Bedeutung gemäß §73 LPVG- Angelegenheiten sind zu erörtern (Pflicht). Jedoch keinerlei Mitspracherechte bei der Entscheidung.

dienen. Eine Weitergabe durch den Sprecher an Dritte und insbesondere an Externe ist nicht vorgesehen und zu unterlassen⁸.

Eine ausgewogene Führungskultur zeichnet sich durch Anerkennung und Wertschätzung aus. Dies gilt für Haupt- und Ehrenamt gleichermaßen. Eine Beteiligung über das Mindestmaß (> Stufe 5) hinaus wirkt sich in der Regel positiv auf die Zusammenarbeit aus. Einen Anspruch auf Mitbestimmung hat der Sprecher nicht. Damals wie heute hat der Sprecher das Recht, Einwänden geltend zu machen, die Entscheidung fällt der Leiter der Feuerwehr. Dieser hat jedoch die Bedenken und Anregungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen [11].

3.4.3 Zeitpunkt der Beteiligung

Welche Wichtigkeit der Zeitpunkt der Beteiligung hat, zeigt die Nennung in dem 2004 zwischen Vertretern der AGBF NRW und den Sprecher der FF ausgearbeitetem Thesenpapier zur Zusammenarbeit beider Funktionen. Hier wurde mehrfach erwähnt, dass eine Beteiligung rechtzeitig zu erfolgen hat, so dass der Sprecher der FF noch Einfluss auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann [11]. Die in Abbildung 6 dargestellte orange Linie stellt den Zeitpunkt dar, bis zu dem eine adäquate Reaktion auf Anregungen und Einwände noch möglich ist. Die Einbindung zu einem späteren Zeitpunkt würde den Entscheidungsprozess und/oder die Phase der Umsetzung verzögern. Ein nicht zufriedenstellendes Ergebnis oder eine Kostensteigerung könnten die Folge sein. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte auch dieser Punkt im Vorfeld festgeschrieben werden. Es versteht sich von selbst, dass bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, im Nachgang eine Informationsweitergabe an den Sprecher der FF erfolgt.

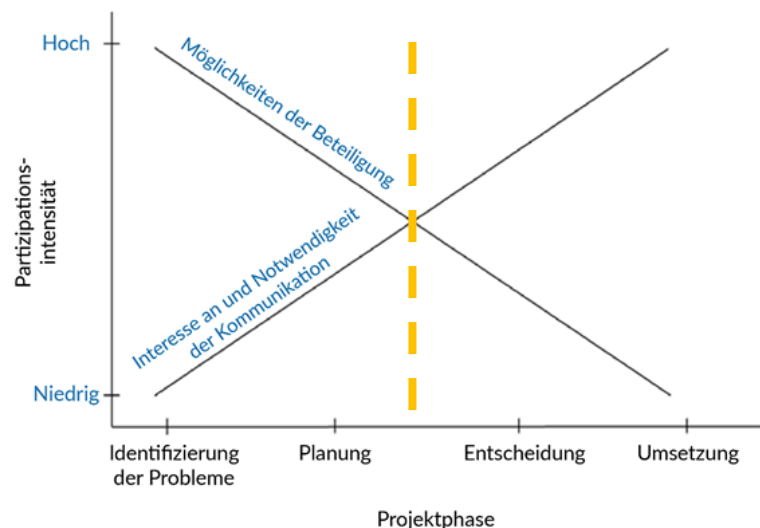


Abbildung 6: Zeitpunkt der Beteiligung [40]

3.4.4 Fachliche Eignung

Die gesetzliche Mindestanforderung, um sich der Wahl zum Sprecher zu stellen, ist eine ausreichende Führungsausbildung in der FF. Nach Ziffer 4 der FwDV 2 startet diese mit der Ausbildung zum Gruppenführer.

Für die Ausübung der Funktion empfiehlt das IM NRW in den FAQs zum BHKG NRW jedoch, dass der Sprecher in der Regel über eine Zugführer Ausbildung verfügen sollte [17]. Weitergehende Anforderung z.B. in Bezug auf die persönlich und fachliche Eignung analog §11 Abs.3 Satz 2 BHKG sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Schon 2004 wurde von AGBF NRW und den Sprechern der FF in NRW festgelegt, dass, um die umfangreiche Aufgabenstellung fachtechnisch zu unterstützen, eine Ausbildung zum Führen von Führungsgruppen oder Verbänden sinnvoll ist.

⁸ siehe hierzu auch Punkt 4.1 und 5

Generell wird die Aus- und Weiterbildung des Sprechers aktuell in den Kommunen, sowie in den Aufsichtsbehörden und Ausbildungseinrichtungen unterschiedlich gesehen bzw. gehandhabt. Insbesondere ist hier der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ nach FwDV 2 Ziffer 4.6 zu nennen.

„Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung einer Feuerwehr in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht.“ [18]

Während gemäß FwDV 2 die Zugangsvoraussetzung lediglich der Gruppenführerlehrgang ist, werden in NRW weitergehende Anforderungen (Zugführerbasis- und Aufbaulehrgang) gefordert. Zudem sind in NRW nur Führungskräfte der FF zur Teilnahme berechtigt, die als Leiter der Feuerwehr oder stellv. Leiter der Feuerwehr vorgesehen sind. Vom Grundsatz ist demnach der Sprecher der FF für diesen Lehrgang nicht vorgesehen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Teil der Sprecher diese Ausbildung dennoch absolviert hat. Die Zuteilung der Lehrgangsplätze am IdF erfolgt in NRW über die Bezirksregierungen. Der Leiter der Feuerwehr⁹ bzw. Kreisbrandmeister¹⁰ meldet den Ausbildungsbedarf, welcher durch die entsprechende Aufsichtsbehörde geprüft wird. Im Falle des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“ müsste die Aufsichtsbehörde den Bedarf bei Städten und Gemeinden mit BF aberkennen, da ein ehrenamtlicher Leiter oder Stellvertreter der Feuerwehr in Städten mit Berufsfeuerwehr gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Es ist jedoch dem Leiter der Feuerwehr überlassen, in welchem Umfang, ggf. über das Mindestmaß hinaus, er den Sprecher der FF einbezieht. Je nach Aufgabenumfang und dem Ausmaß der Beteiligung sollte in dem Lehrgang entsprechendes Hintergrundwissen vermittelt werden. Die Meldung des Sprechers zum Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgte bislang in den meisten Fällen aufgrund mangelnder Alternativen¹¹. An dieser Stelle ist jedoch explizit zu erwähnen, dass aus jeglicher Ausbildung kein Anspruch des Sprechers auf entsprechende Verwendung erwächst.

Der Wunsch der Sprecher der FF, eine für ihre Tätigkeit angemessene Qualifizierung zu erhalten, wurde bereits im Jahr 2018 auf der gemeinsamen Sitzung des Fachausschusses und des Arbeitskreises Ausbildung und Einsatz des VdF NRW (FA-A) und der AGBF NRW (AK-A) mitgeteilt. Konkret wurde hier über die Zulassung der Sprecher für den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ diskutiert [19].

AK-A NRW und der Ausbildungsbeirat sind jedoch zu dem Entschluss gekommen, dass eine Führungsqualifikation im Umfang des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“ nicht erforderlich ist [9].

Dies lässt sich auf die unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte zurückführen. Konzentriert sich der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ auf die Führung, so sollte das Hauptaugenmerk einer Qualifizierungsmaßnahme für die Sprecher auf der Vertretung der Interessen der Angehörigen der FF liegen.

⁹ in kreisfreien Städten

¹⁰ in kreisangehörigen Gemeinden

¹¹ Der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ ist zudem erforderlich, um den Sprecher zum Gemeinde-/Stadtbrandinspektor zu befördern. In Zeiten von begrenzten Ausbildungskapazitäten kann dieses Kriterium jedoch nicht auswahlentscheidend sein. Die Praxis zeigt, dass die unterschiedliche Handhabung der Beförderung des Sprechers zu vermeidbaren Diskussionen führt.

Die Inhalte der Bildungsmaßnahmen für Personalratsmitglieder bestätigen diese Sichtweise. Auch das THW schult ihre Helfer- und Landessprecher in speziell auf die Bedürfnisse ausgerichteten Fortbildungen (Anhang D). Inhalte zum Führungsverhalten und Management sind ebenso wenig Bestandteil der Seminare, wie Haushalts- oder Bedarfsplanung. Schwerpunkt liegt eindeutig im Bereich der Kommunikation und Kooperation. Ein weiterer Vorteil eines eigenständigen Seminars, liegt in der Möglichkeit der Bildung eines Netzwerkes.

3.4.5 Persönliche Eignung

Anders als für den Leiter der Feuerwehr (BHKG §11 Abs.3 S.2) gibt es hierzu keine gesetzlichen Vorgaben. Jedoch haben Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein besonderes Interesse daran, dass der Sprecher die Eigenschaften besitzt, um ihre Anliegen zu vertreten. Dafür bedarf es Personen, welche eine gewisse Unabhängigkeit aufweisen. Durch die Wahl ist davon auszugehen, dass der Sprecher eine hohe Akzeptanz besitzt. Hinzu kommt, dass zur Erfüllung der Aufgabe ausreichend Zeit vorhanden sein muss. Kurzum, es werden starke Persönlichkeiten gewählt, die nicht selten gut vernetzt sind.

3.5 Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr

Sie bildet eine wesentliche Schnittstelle zwischen Freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr. Anhang C beschreibt die Aufgabe des Sachgebietsleiters bzw. Sachbearbeiters Freiwillige Feuerwehr. Diese Stelle ist zumeist direkter Ansprechpartner für die Leitung der Einheiten der FF. An dieser Stelle treffen in der Regel die Interessen von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr aufeinander. In der KGSt Stellenbeschreibung heißt es: „Die Sachgebietsleitung agiert in einem schwierigen Umfeld, weil die Feuerwehr als Gesamtheit von der Bevölkerung verstanden wird,...“. Ziel des Bereiches muss sein, neben der Hierarchie die Zusammenarbeit ständig aufrechtzuerhalten und dabei Erwartungen und Befindlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr zu berücksichtigen. Damit deckt sich das Ziel mit der Aufgabe des Sprechers in großen Teilen.

„Die Freiwilligen Feuerwehren bilden in Deutschland einen wesentlichen Anteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dabei bestehen die Freiwilligen Feuerwehren überwiegend aus ehrenamtlichen Einsatzkräften. Aufgrund von Aufgabenmenge, Verantwortungskompetenz und zunehmender Problematik von Vereinbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Familie und Beruf, müssen immer mehr (Führungs-) Funktionen des Einsatzdienstes bzw. der (Feuerwehr-) Verwaltung aus dem ehrenamtlichen in den hauptamtlichen Bereich übertragen werden.“ [15]

Aus Sicht des Autors stellt dieser Bereich eine Entlastung des Ehrenamtes, besonders in Bezug auf Verwaltungsaufgaben (bspw. Beschaffungsmanagement, Personalmanagement, Einsatzkonzepte) dar. Nicht ohne Grund wird in der Stellenbeschreibung von Serviceorientierung bzw. partnerschaftlicher Unterstützung gesprochen.

Neben dem Leiter der Feuerwehr und seinen Vertretern gehört auch die Geschäftsstelle FF zur zentralen Anlaufstelle für den Sprecher und seine Vertreter. Ebenso wie in den vorangegangenen Punkten gilt es hier die Zusammenarbeit festzulegen und so Synergien optimal zu nutzen.

4 Aufgaben des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr

Im folgenden Abschnitt wird das Aufgabengebiet des Sprechers der FF näher beschrieben. Neben den gesetzlich beschriebenen administrativen Aufgaben wird auch die operative Einbindung dargestellt bzw. diskutiert.

4.1 Administrative Aufgaben

Das BHKG erwähnt in zwei Abschnitten den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, aus denen sich das Aufgabengebiet ableiten lässt:

- Vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr (§11 Abs.4 S.2 BHKG)
- Ansprechpartner für die Vertrauenspersonen der Einheiten – diese haben im Ausnahmefall ein Vortragsrecht bei der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Bei einer FF, die neben einer BF besteht, tritt der Sprecher an die Stelle der Leiterin oder des Leiters der BF (BHKG §11 Abs.5 S.3ff)

Der Passus „Vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr“ lässt sich breit fassen und muss im weiteren Verlauf detaillierter betrachtet werden. Relativ eindeutig ist hingegen der Rahmen, in welchem sich der Sprecher der FF bewegen darf. Durch die Formulierung „gegenüber dem Leiter der Feuerwehr“ sollte klar sein, dass die Anliegen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nur intern zu vertreten sind. Dies soll nicht bedeuten, dass die Funktion des Sprechers generell keine Aufgaben mit Außenwirkung wahrnehmen darf. Er muss lediglich durch den Leiter der Feuerwehr hierzu autorisiert werden und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Außenwirkung im Sinne der Feuerwehr erfolgt¹².

Siehe hierzu auch die Kommentierung des BHKG: „Der Sprecher/Vertreter vertritt die personellen und sächlichen Anliegen aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Feuerwehr. Ein direktes Vorschlags- oder Vortragsrecht beim Träger des Feuerschutzes gewährt das Gesetz nicht“ [2].

4.1.1 Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt

Von den meisten Interviewten als Bindeglied zwischen BF und FF bezeichnet, ist der Sprecher der FF neben dem Leiter der Feuerwehr und der Geschäftsstelle der FF eine wesentliche Funktion, welche die Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen fördert. Der Bezug zur Vertrauensperson und dessen Aufgabengebiet belegen dies eindeutig.

Anstelle des Leiters der Feuerwehr rückt der Sprecher der FF als zentraler Ansprechpartner für die Vertrauensperson der Einheiten (BHKG § 11 Abs. 5 S. 4). Die Aufgaben der Vertrauensperson sind im Gesetz bzw. in entsprechender Kommentierung gut beschrieben. Als übergeordnete Instanz ist es nicht nur die Aufgabe des Sprechers, die Anliegen der Vertrauensleute zu sammeln und an den Leiter der Feuerwehr weiterzugeben, vielmehr hat der Sprecher die Aufgabe diese bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken im Sinne einer Unterstützung des Ehrenamts zur gleichberechtigten Interessenwahrung sollte das gemeinsame Ziel des Sprechers und der Vertrauenspersonen sein [5]. Aus

¹² weitere Ausführungen im Abschnitt „Leitfaden der Arbeit zwischen dem Leiter und dem Sprecher“

diesem Grund lässt sich das Aufgabengebiet dieser auf den Sprecher übertragen. Heißt es in der Kommentierung zu den Vertrauenspersonen: „(...) sollen die Einheitsleiter bei der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben unterstützen(...)“ [2]. So hat auch der Sprecher der FF die Aufgabe, den Leiter der Feuerwehr zu unterstützen. Dies erfolgt durch:

- Förderung des Zusammenhalts
- Integration des einzelnen Feuerwehrangehörigen
- Vorbeugen von Konflikten
- Bewältigung von Konflikten

4.1.2 Die Belange der Freiwilligen Feuerwehr

In dem Kommentar des BHKG [2] werden die Belange der FF als Interessen, aber auch als personelle und sächliche Anliegen beschrieben. Welche Bereiche und Aufgaben darunterfallen, gibt das Gesetz nicht her. Ein Blick in die FwDV 2 ist hier hilfreich. Da die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr für alle Belange der FF verantwortlich ist, ist davon auszugehen, dass auch alle Bereiche der FF im Lehrzielkatalog abgebildet sind (Anhang E). Aus dem Musterausbildungsplan lässt sich zudem schnell erkennen, dass nahezu alle Punkte auch für die Leitung einer Berufsfeuerwehr zutreffen. Eine klare Abgrenzung von Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr ist nicht nur schwierig, sie ist auch gesetzlich nicht vorgesehen, denn FF und BF bilden die Feuerwehr der Gemeinde (§7 Abs. 2 BHKG). Aus den Experteninterviews geht hervor, dass aus der unterschiedlichen Sichtweise von Leiter der Feuerwehr und Sprecher immer wieder Missverständnisse hervorgehen. Aus diesem Grund sind neben der Art und dem Zeitpunkt der Einbindung auch die Themen der Einbindung möglichst grundlegend festzulegen. Durch die Feuerwehr Minden wurden die Belange der Freiwilligen Feuerwehr im Jahr 2017 festgeschrieben und durch das Rechtsamt der Stadt geprüft. Demnach ist der Sprecher der FF insbesondere an den nachfolgenden Vorgängen, welche die FF betreffen, zu beteiligen [20]:

- Bedarfsplanung einschließlich der sich daraus ergebenden Umsetzungsmaßnahmen
- Organisatorische Fragen, insbesondere Aufbau- und Ablauforganisation
- Kontinuierliche Beteiligung in allen wesentlichen Entscheidungsprozessen
- Bereitstellung von Finanzmitteln
- Alarm- und Ausrückeordnung, inkl. taktischer Konzepte
- Interkommunale Zusammenarbeit, überörtliche Einsatzkonzepte
- Aus- und Fortbildung
- Arbeitssicherheit und Unfallschutz
- Dienstanweisungen
- Förderung und Präsentation der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der BF und der FF
- Beschaffungen, insbesondere von Fahrzeugen und Ausrüstung unter Beteiligung der konkreten Nutzer
- Baumaßnahmen, inkl. Ausstattung und Betrieb von Gebäuden und Räumen unter Beteiligung der konkreten Nutzer

4.1.3 Dienstbesprechung des Bezirksbrandmeisters

Neben dem BHKG wird der Sprecher der FF in der Dienstanweisung (DA) für die Bezirksbrandmeister genannt [21]. Gemäß § 12 Abs. 5 BHKG unterstützt dieser die Be-

zirksregierung bei der Aufsicht über die FF in Gemeinden ohne BF. Während den Sprechern der FF die Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden soll¹³, so können die Leiter der Berufsfeuerwehren bei Bedarf teilnehmen.

Aufgrund der Formulierung erwächst aus der Einladung keine Aufgabe. Vielmehr dient die Dienstbesprechung als Informationsaustausch, da die Teilnehmer in einem ähnlichen Umfeld tätig sind. Da in diversen kreisangehörigen Städten Feuerwehrwachen auch von hauptamtlichen Kräften besetzt werden, ist auch hier die Förderung der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt gegenwärtig¹⁴.

Dass das Bedürfnis für einen Informationsaustausch allgegenwärtig ist, zeigen die unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften wie AGBF, AGHF, AGWF aber auch die AG Sprecher, welche u.a. die Aufgabe haben, den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Letztere wurde vermutlich unter anderem gegründet, da die Sprecher seit Einführung der Dienstanweisung (DA) in Teilen des Landes nicht zu den Sitzungen des Bezirksbrandmeisters eingeladen wurden. Wie Rechercheergebnisse zeigen, hält dieser Zustand weiterhin an.

4.2 Operative Einbindung

Die Kernaufgaben der Feuerwehr sind einfach zusammengefasst - Retten, Löschen, Bergen und Schützen. Für einen Großteil der ehrenamtlichen Einsatzkräfte sind diese der Motivationsgrund für den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr. Administrative Aufgaben werden in der Regel aufgrund ihrer Notwendigkeit wahrgenommen. Die Qualifikation des Sprechers der FF wurde bereits erläutert. Generell erfolgt die Wahrnehmung von Funktionen im Einsatz aufgrund der persönlichen und fachlichen Eignung und ist unabhängig von der Funktion des Sprechers der FF. Eine Helmkennzeichnung oder ähnliches ist aus diesem Grund auch nicht vorgesehen [8]. Die reibungslose Zusammenarbeiten von BF und FF ist besonders im Einsatz essentiell. Als eines der Bindeglieder zwischen beiden Parteien ist der Sprecher zwar nicht direkt während des Einsatzes tätig, jedoch ergeben sich weitere Aufgaben aus Einsätzen, welche Vor- und Nachbereitung erforderlich machen.

In vielen Städten ist der Sprecher Teil der Führungsgruppe FF, welche sich aus ausgewählten Kräften der Einheitsführer zusammensetzt. Der Sprecher und seine Vertreter sind jedoch keine gesetzten Mitglieder. Die Auswahl erfolgt nach persönlicher und fachlicher Eignung.

¹³ In der Regel soll die Behörde die vorgesehene Rechtsfolge verwenden. In atypischen Sachverhalten kann sie aber von dieser Rechtsfolge abweichen. Das „soll“ gewährt im Rahmen der Rechtsfolge sozusagen einen Notausgang für untypische Sachverhalte, in denen die Verwendung der eigentlich (regelmäßig) vorgesehenen Rechtsfolge nicht sachgerecht erscheint. Begrenztes Ermessen. [41]

¹⁴ Es ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehren von kreisangehörigen Gemeinden prinzipiell durch den Kreisbrandmeister vertreten werden.

5 Leitfaden der Arbeit zwischen dem Leiter und dem Sprecher

Im Sinne des Gesetzes ist das Ziel der Feuerwehr, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten. Der Leiter der Feuerwehr ist dafür verantwortlich, dass dieses Ziel von allen Mitarbeitern verfolgt und erreicht wird.

Leiter der Feuerwehr und Sprecher der FF sind Teil der Führungsorganisation. In den meisten Fällen werden Sie durch die Geschäftsstelle der FF unterstützt.

Ziel dieses Abschnittes ist es, die vorangegangenen Betrachtungen in einem Leitfaden einzubinden, welcher die Arbeit beider Parteien beschreibt. Schwerpunkte bilden die Kommunikation, die Zusammenarbeit und die Arbeitsteilung. Von einer Erläuterung der Grundlagen wird abgesehen, dies lässt der Rahmen der Arbeit nicht zu und würde vom eigentlichen Fokus ablenken.

5.1 Kommunikation

Aufgabe der Führung ist es, die Organisation ständig auf potenzielle Konflikte hin zu beobachten und Kommunikationsformen zur Verfügung zu stellen, in denen die unterschiedlichen Erwartungen der Beteiligten ausgehandelt werden können und damit das Ausbrechen eines „Krieges“ zu verhindern [22].

In der Kommunikation zwischen Leiter der Feuerwehr und Sprecher der FF finden in der heutigen Zeit die unterschiedlichsten Formen Anwendung (Meeting, E-Mail, Telefon, Chat).

Es ist Aufgabe der Leitung der Feuerwehr, dass dem Sprecherteam ein ausreichender Zeitansatz für Besprechungen und Absprachen eingeräumt wird. Es ist zwischen Routinebesprechungen (Quartalsgespräch) und unvorhersehbaren Gesprächen (Kurzfristige Erreichbarkeit (< 24h)) zu unterscheiden. Der Zugriff auf entsprechende Räumlichkeiten für Besprechungen bzw. deren Vorbereitung ist ebenso zu gewährleisten, wie die Schaffung der technischen Voraussetzungen. Nur so ist eine effiziente Kommunikation möglich.

5.1.1 Quartalsgespräch

Ein wiederkehrender Austausch zwischen der Amtsleitung und dem Sprecherteam bildet die Grundlage einer ausgewogenen Kommunikation. Es können komplexere Themen behandelt werden und es kommt i.d.R. zu weniger Missverständnissen, da alle sprachlichen Metaebenen vorhanden sind. In der Praxis hat sich die quartalsweise Durchführung als sinnvoll erwiesen. In vielen Fällen wird die Sitzung durch den Sprecher der FF vorbereitet. Die Themen der Amtsleitung sind jedoch gleichermaßen zu berücksichtigen. Das Erstellen einer entsprechenden Agenda ist unabdingbar für einen effizienten Ablauf. Erst die Tagesordnung ermöglicht den Parteien eine entsprechende Vorbereitung, welche Voraussetzung für eine erfolgreiche Besprechung ist. Hierfür bietet sich der Informationsaustausch per E-Mail an. In dem Quartalsgespräch sollte dem Sprecherteam ein Überblick in die geplante Entwicklung der Feuerwehr gegeben werden. Darauf aufbauend ist die Notwendigkeit des Einbeziehens der FF in den Entscheidungsprozess festzulegen. Ggf. sind weiterhin Art und Zeitpunkt des Mitwirkens abzustimmen.

Wichtig ist, dass die Beteiligten ihre Erwartungen mitteilen, denn eine unausgesprochene Erwartung ist ein einseitiger Vertrag, von dem der andere nichts weiß. Dies führt nicht selten zur Enttäuschung und im weiteren Verlauf zu einem destruktiven Konfliktverlauf [23].

5.1.2 Kurzfristige Erreichbarkeit (< 24h)

Trotz regelmäßiger vorgeplanter Besprechungen kommt es dennoch zu spontanen Ereignissen, welche eine kurzfristige Informationsweitergabe bzw. Klärung erfordern. Im Vorfeld sollten aus diesem Grund sowohl die Bedingungen zur Nutzung, als auch die Kontaktwege abgeklärt und festgelegt werden. Während der Kontakt per E-Mail und Chat häufig die gesamte Gruppe (Amtsleitung und Sprecherteam) einbezieht, reduziert sich mit zunehmender Dringlichkeit der Teilnehmerkreis auf den Leiter der Feuerwehr und den Sprecher der FF. In solchen Fällen ist die Benachrichtigung der Nichtbeteiligten schnellstmöglich nachzuholen.

5.1.3 Zugriff auf Räumlichkeiten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollte das Sprecherteam Zugang zu Besprechungsräumen erhalten. In der Regel werden für Besprechungen mit Vertrauenspersonen oder Besprechungen des Sprecherteams die Räumlichkeiten der Einheiten der FF genutzt. Generell ist jedoch die Nutzung von Besprechungsräumen oder ähnlich festzuschreiben. Direkter oder indirekter Zugriff auf Raumbuchungssysteme sind Varianten der Umsetzung.

5.1.4 Technische Voraussetzungen

Grundvoraussetzung in der heutigen Zeit ist eine entsprechend leistungsfähige informationstechnische Anbindung. Der privat genutzte Internetanschluss mit entsprechenden Endgeräten ist hier ebenso denkbar wie der durch die Gemeinde gestellte IT- Arbeitsplatz. In Zeiten von non-territorialen Arbeitsplätzen und der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt, sollte jedoch die Ausstattung auf das mobile Arbeiten ausgelegt sein. Werden privater Internetanschluss und/ oder Endgeräte für die dienstliche Tätigkeit genutzt, so ist dementsprechend eine Entschädigung¹⁵ zu bezahlen.

5.2 Zusammenarbeit

Grundlage für eine gute Zusammenarbeit ist der ehrliche und respektvolle Umgang von Leiter der Feuerwehr und dem Sprecherteam der FF. Sieht der Leiter der Feuerwehr den Sprecher und seine Vertreter als gesetzlich vorgeschriebenen Ballast oder arbeitet das Sprecherteam der FF an dem Leiter der Feuerwehr vorbei, so wirkt sich dies negativ auf die Beziehung der beiden Parteien aus. In den meisten Fällen überträgt sich diese schlechte Stimmung auf die gesamte Organisation und hemmt dessen Weiterentwicklung.

Durch die Wahl wurden der Sprecher und seine Stellvertreter durch alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr als Vertreter ihresgleichen anerkannt. Das Sprecherteam ist somit die erste Anlaufstelle für den Leiter der Feuerwehr in Bezug auf die Belange der FF. Aus diesem Grund sollten Termine zwischen dem Leiter der Feuerwehr und der FF immer in Absprache mit dem Sprecherteam erfolgen. Nur so können

¹⁵ Eine allgemeine Übersicht der gezahlten Aufwandsentschädigungen wurde durch den AK Verwaltungsleiter der AGBF NRW erstellt [34].

Sprecherteam und Leiter mit gemeinsamer Stimme sprechen, die gewünschten Ziele erreichen und die gemeinsamen Probleme lösen.

„Zusammenarbeit ergibt sich nicht von selbst. Sie muss den Menschen und den Umständen oft mühsam abgerungen werden.“ Reinhard K. Sprenger [22]

Wenn in einer mobilen, schnellen Welt die Idee von Gemeinschaftlichkeit, Verbindung und Zusammengehörigkeit ermöglicht werden soll, müssen Kräfte der Zusammenarbeit gestärkt werden. Gemeinsame Ziele und besonders gemeinsame Probleme sind hier der Schlüssel zum Erfolg [22]. Um nicht zu hohe Erwartungen an die Zusammenarbeit zu haben, aber auch um den Erwartungen des Gegenübers gerecht zu werden, müssen sowohl der Leiter der Feuerwehr, als auch das Sprecherteam ihre Rechte und Pflichten kennen. Zudem gilt es die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zu organisieren.

5.2.1 Gemeinsame Ziele und Probleme

Das BHKG ist in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der Feuerwehr und dem Sprecher sehr zurückhaltend. Ein gemeinsames Ziel ist nicht festgeschrieben. Dies lässt sich jedoch aus den Bereichen Personalvertretung bzw. Sprecher im THW ableiten.

Gemeinsames Ziel: Leiter und Sprecher arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Angehörigen vertrauensvoll zusammen. Sie haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen.

Zusammenarbeit ergibt sich leicht aus gemeinsamen Problemen; bei Zielen fällt sie schwerer. In Bezug auf die Zusammenarbeit von Sprecherteam und Leiter der Feuerwehr sind diese gemeinsamen Probleme in den Dienstbesprechungen herauszuarbeiten und zu formulieren. Die Probleme können von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein.

Gemeinsames Problem: Die Zusammenarbeit von Freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr funktioniert nicht. Darunter leidet die Qualität der Bearbeitung der Einsätze.

Sollten keine Probleme vorhanden sein, sind Ersatzprobleme zu definieren. Bspw. „Was müssen wir unternehmen, dass unsere Feuerwehr leistungsfähig bleibt und die gleichberechtigte Zusammenarbeit gefördert wird?“

Es muss die Philosophie „Dein Problem ist auch mein Problem“ gelebt werden. Hierzu zählt auch, dass Erwartungen kommuniziert werden müssen.

5.2.2 Rechte und Pflichten

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit müssen sowohl die eigenen Rechte und Pflichten, als auch die des Partners bekannt sein.

Leiter der Feuerwehr

- Trägt die Gesamtverantwortung und hat das Recht Entscheidungen auch entgegen möglicher Einwände zu treffen.
- Hat das Sprecherteam umfangreich über die Belange zu informieren und in wesentliche Entscheidungsprozesse einzubeziehen. (Zu Belange siehe 4.1.2)

Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

- Hat das Recht, in wesentliche Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.
- Vertritt die Belange der Angehörigen der FF gegenüber dem Leiter der Feuerwehr und hat somit ein direktes Vorspracherecht bei diesem.
- Hat die Pflicht, die durch seine Tätigkeit erlangten Informationen vertrauensvoll zu behandeln.
- Die Kommunikation mit Externen (z.B. Politikern, Dezernenten) erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Leiter der Feuerwehr und im Sinne der Feuerwehr.

5.2.3 Zusammenarbeit organisieren

Im Abschnitt 5.1 wurden bereits die Voraussetzungen bezüglich der Kommunikation für eine gute Zusammenarbeit erläutert. Zusätzlich ist gerade im Bereich des Einbeziehens der Rahmen festzulegen. Art, Zeitpunkt und Umfang sind so festzulegen, dass es nicht zu einer Überforderung in der ehrenamtlichen Tätigkeit kommt. Besonders der Zeitpunkt der Einbindung ist richtig zu setzen, so dass Anmerkungen und Rückmeldungen noch Einfluss auf das Ergebnis des Entscheidungsprozess haben.

Wichtig ist auch zu klären: „Was tun, wenn die Zusammenarbeit einseitig gekündigt wurde?“ Die Praxis zeigt, dass hier ein klärendes Gespräch Wunder bewirkt. Die gegenseitigen Erwartungen sind zu kommunizieren und der Fokus ist wieder auf das gemeinsame Problem zu legen. Der Weg über Dritte, um seine Interessen durchzusetzen z.B. Aufsichtsbehörde, Stadtspitze, ist weder gesetzlich vorgesehen, noch trägt er zur Lösung des Problems bei. Sollte das klärende Gespräch keine Besserung hervorrufen, so kann das Hinzuziehen eines unabhängigen Moderators hilfreich sein. Dem Leiter der Feuerwehr und dem Sprecherteam muss jedoch zu jedem Zeitpunkt bewusst sein, dass bei organisationsinternen Kriegen jeder Sieg gleichzeitig eine Niederlage ist [22].

5.3 Aufgabenteilung

Wie bereits im Abschnitt 4.1.1 berichtet, stellt der Sprecher ein wesentliches Bindeglied zwischen BF und FF dar. Gemäß § 11 Abs. 5 BHKG ist gesetzlich vorgesehen, dass der Sprecher der FF für die Vertrauenspersonen der Einheiten die Ansprechperson ist. Generell lässt das Gesetz zu, dass der Leiter der Feuerwehr Aufgaben übertragen kann. Er selbst bleibt jedoch der Gemeinde und dem Bürger gegenüber immer verantwortlich [2]. Wie bereits erwähnt, zeichnet sich eine ausgewogene Führungskultur durch Anerkennung und Wertschätzung aus. Dieser Abschnitt soll sinnvolle Möglichkeiten aufzeigen, in denen das Sprecherteam über das reine Mitwirken hinaus, von der Mitbestimmung bis zur Selbstorganisation, in Aufgaben eingebunden werden kann. Da Sprecherteam und Einheitsführer eine intensive Zusammenarbeit pflegen, gilt dies für beide Parteien gleichermaßen. Unterstützt werden Sie bei ihren Aufgaben durch die Geschäftsstelle FF.

Gerade weil das Übertragen von Aufgaben sich motivierend auswirken soll, ist besonders darauf zu achten, dass der angesprochene Personenkreis nicht überfordert wird (zeitlich, fachlich). Im Fokus der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte das Kernziel „Retten, Löschen, Bergen, und Schützen“ stehen.

Das Ermöglichen von Mitbestimmung und erst recht das Ermöglichen der Selbstorganisation erfordert eine solide Vertrauensbasis. Hier ist es wichtig, dass der Leiter

der Feuerwehr dem Sprecherteam sein Vertrauen schenkt. Von größerer Bedeutung ist jedoch, dass mit dem entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen wird. Hier ist besonders wichtig, dass Gesamtsystem „Feuerwehr“ zu berücksichtigen. Den Interessen der FF müssen die Gesamtbelange entgegengehalten werden. Wird dem Sprecherteam Entscheidungskompetenz zugestanden, so ist es unabdingbar, den Leiter der Feuerwehr über getroffene Entscheidungen zu informieren. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen mit Außenwirkung.

Für die Darstellung der Aufgaben wurden diese, analog des Projektes FeuerwEHRENSACHE, in drei Bereiche eingeteilt.

5.3.1 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

Da FF und BF die Feuerwehr der Gemeinde bilden, muss die Organisation beider Bereiche aufeinander abgestimmt sein. Auf einer gemeinsamen Planungsgrundlage sind sowohl die Ausbildung, als auch Technik und Taktik organisationsübergreifend zu organisieren. Es ist wichtig, dass in diesen Bereichen das Interesse der gleichberechtigten Einbindung der FF vertreten wird. Es sollte jedoch über die Stufe der Mitbestimmung nicht hinausgehen (mangelnde zeitliche Ressource).

Anders sieht es dagegen in den Bereichen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Ehrenabteilung und Unterstützungsabteilung aus. Da in diesen Bereichen meist ausschließlich ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr tätig sind, ist es sinnvoll, dass sich diese Bereiche weitgehend autark organisieren.

5.3.2 Der Mensch in der Freiwilligen Feuerwehr

Im Projekt FeuerwEHRENSACHE bildet der Mensch in der FF einen Schwerpunkt. Themenfelder wie Lebensphasen und Inklusion, Arbeitgeberdialog, Migration und kulturelle Vielfalt, aber auch Kinder-, Jugend- und Frauenförderung wurden bearbeitet. Hinzu kommen lokale Themen, wie z.B. Entschädigungsmodelle für die Freiwillige Feuerwehr. Diese Projekte gilt es zukünftig in die Praxis umzusetzen. Da diese Themenfelder sich im Kern auf die FF beziehen, ist auch hier die Einbindung des Sprecherteams (gesamte FF) über das reine Mitwirken hinaus sinnvoll.

5.3.3 Freiwillige Feuerwehr in der Öffentlichkeit

Durch die Urwahl genießen der Sprecher und seine Vertreter in der Regel eine hohe Akzeptanz innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Sie sind die Vertreter des Ehrenamtes innerhalb der Feuerwehr (gegenüber dem Leiter der Feuerwehr). Die Praxis zeigt, dass es sinnvoll sein kann, diese besondere Rolle auch im politischen und öffentlichen Umfeld bspw. Jahresempfänge, Dezernatengespräch oder Ratssitzung zu nutzen. Durch das hohe Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr in der Bevölkerung hat auch die Politik großes Interesse an einem zufriedenen Ehrenamt. So ist es sinnvoll, dass der Sprecher an solchen Veranstaltungen präsent ist. Durch die Anwesenheit des Ehrenamts können Bedarfe und Bedürfnisse oft einfacher transportiert werden. Zudem wird das Bewusstsein der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Gefahrenabwehr gegenüber Dritten gestärkt.

Unabhängig von dem Umfeld haben Sprecher oder Vertreter dafür Sorge zu tragen, dass die Außenwirkung im Sinne der Feuerwehr ist.

Im Allgemeinen sollte die Freiwillige Feuerwehr mitbestimmen dürfen wie und in welchem Rahmen sie in der Öffentlichkeitsarbeit aktiv ist.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Entwicklung zeigt, dass das Bewusstsein geschaffen wurde, dass zu einer leistungsfähigen Feuerwehr eine starke Freiwillige Feuerwehr gehört. Anders als zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind Freiwillige Feuerwehren in allen Städten mit Berufsfeuerwehr fester Bestandteil der kommunalen Gefahrenabwehr.

Mit dem BHKG wurde die Funktion des Sprechers eindeutig gestärkt. Damals (2004 [11]) wie heute sind sich Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren (AG Sprecher) einig, dass im Zusammenwirken beider Sparten der öffentlichen Feuerwehren die Position des Sprechers der FF ein wesentliches Bindeglied darstellt. Gemeinsam mit den Einheitsführern und der Geschäftsstelle arbeitet der Sprecher sowohl an dem internen Zusammenhalt der FF, als auch an der Förderung der Zusammenarbeit zwischen BF und FF. Die Verzahnung zu einer Feuerwehr sollte das gemeinsame Ziel der Leitung der Feuerwehr und dem Sprecherteam sein.

Der Leitfaden „Sprecher der FF“ (Seite 2) berücksichtigt sowohl die gesetzlichen Grundlagen, als auch die entsprechenden Kommentierungen und Sonderprojekte. Durch gezielte Einzelinterviews wurde die gelebte Praxis erfasst. Die im Rahmen der Sprechertagung 2019 kommunizierten Erwartungen und Anliegen der Sprecher verdeutlichten, dass sich die zur Diskussion führenden Probleme in drei Blöcken zusammenfassen lassen.

Einbindung – Qualifikation – Zugehörigkeit

Einbindung

Sowohl die Stellung der Freiwilligen Feuerwehr als auch die Stellung des Sprechers sind eindeutig festzulegen, um die Grundlage der Zusammenarbeit zu schaffen. Sind in dem Organigramm der Feuerwehren nicht alle Beteiligten (Leiter der Feuerwehr, Sprecherteam, Geschäftsstelle und Einheiten der FF) aufgeführt, so führt dies nicht selten zu falschen Erwartungen bzw. Unterstellungen. Von Gesetzeswegen ist klar definiert, dass der Leiter der Berufsfeuerwehr auch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt. Durch ihre Wahl erfährt das Sprecher zwar eine hohe Akzeptanz, ein Weisungsrecht gegenüber den Einheitsführern der FF sieht das Gesetz jedoch nicht vor. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist von großer Bedeutung, dass die Strukturen der Zusammenarbeit eindeutig sind.

Die „Belange der Freiwilligen Feuerwehr“ sind eine sehr offene Formulierung des Gesetzes. Die Auslegung wird in den Feuerwehren sehr unterschiedlich gehandhabt. Dies liegt in der Regel an unterschiedlich gewachsenen Strukturen, aber auch an kulturellen Einflüssen. Klare Strukturen und Absprachen sorgen dafür, dass die unterschiedliche Handhabung jedoch meist nicht zu Problemen führt.

Qualifikation

Die fachliche Eignung des Sprechers der FF führt immer wieder zu Diskussionen. Bestärkt wird diese durch die unterschiedliche Handhabung der Leitung der Feuerwehren und den Aufsichtsbehörden. Besonders ist hier der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ zu nennen. Dem Sprecher der FF fehlen die Zugangsvoraussetzungen¹⁶ für diesen Lehrgang, dennoch erhält ein Teil der Sprecher diese Ausbildung. Der AK-

¹⁶ Für Führungskräfte der FF, die als Wehrführer oder stv. Wehrführer vorgesehen sind. (NRW intern)

A der AGBF NRW und der Ausbildungsbeirat haben sich bereits gegen die Änderung der Zugangsvoraussetzungen ausgesprochen. Die Frage, ob der Leiter der Feuerwehr selbst den Bedarf an Ausbildung für die Angehörigen seiner Feuerwehr festlegen darf, oder ob dies, wie im genannten Fall, durch Zugangsvoraussetzungen verhindert wird, ist somit obsolet. Aus diesem Grund sollte die landesweit konsequente Einhaltung der getroffenen Regelungen erfolgen.

Der Blick auf die vergleichbaren Funktionen außerhalb der Feuerwehr¹⁷ zeigt jedoch, dass eine Qualifizierungsmaßnahme für den Sprecher sinnvoll ist. Der Schwerpunkt eines solchen Seminars sollte dabei im Bereich der Kommunikation und Zusammenarbeit bzw. der Rechte und Pflichten liegen. Zudem verbietet das Gesetz nicht, dass der Sprecher der FF und seine Vertreter, auch über das gesetzliche Mindestmaß hinaus, einbezogen werden. Auch hier ist ggf. eine Weiterbildung erforderlich. Sowohl für ein Grundseminar als auch für die Schulung spezieller Fachthemen ist der Leiter der Feuerwehr verantwortlich. Aufgrund der gleichen Interessen bietet sich ein Ausbildungszusammenschluss über die AGBF NRW an.

Zugehörigkeit

Gesetzlich ist eindeutig beschrieben, dass der Leiter der BF auch Leiter der FF ist. Da der Sprecher gemäß §11 Abs. 4 BHKG eine Funktion der FF ist, ist er dem Leiter der BF unterstellt. Gesetzlich gesehen ist die Zugehörigkeit eindeutig. Die Praxis spiegelt dies jedoch nicht wider. So war die AG der Sprecher NRW anfangs weder der AGBF NRW noch dem VdF NRW zugehörig. Stellungnahmen zu aktuellen Themen wie bspw. Stellungnahme zum BHKG erfolgen autark. An Anerkennung mangelt es der AG hingegen nicht, werden doch die Sprechersitzungen bzw. -tagungen in der Regel als dienstlich genehmigte Veranstaltungen rege besucht. Zudem ist ein gewählter Vertreter der Sprecher seit einigen Jahren Mitglied im Verbandsausschuss des VdF. Abgesehen von der Teilnahme eines Vertreters der AGBF an der Tagung der Sprecher, gibt es keine offizielle Zugehörigkeit zur AGBF.

In Teilen des Landes werden zudem die Sprecher der FF auch nicht zu den Dienstbesprechungen der Bezirksbrandmeister eingeladen. Dies gleicht einem Ausschluss der beiden Sparten: „Weder Teil der `BF`, noch richtige FF.“

Ist die Beziehung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr angespannt, und kann dieser Zustand durch ein klärendes Gespräch nicht gelöst werden, so fehlt dem Sprecher, aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit, ein Ansprechpartner. Die Folge ist nicht selten der Weg über die Politik oder die Öffentlichkeit, was meist zur Verschärfung des Problems führt.

Durch die Recherche zu diesem Thema konnte die Diskussion angeregt werden, die AG Sprecher in einen AK der AGBF zu überführen. Dies hätte einerseits den Vorteil, dass die Leiter der Berufsfeuerwehren und die Sprecher der dazugehörigen Freiwilligen Feuerwehren mit vereinter Stimme sprechen würden, andererseits könnten Strukturen geschaffen werden, welche z.B. als Schlichtungsstelle zwischen dem Leiter der Feuerwehr und dem Sprecher der FF fungieren. Der Arbeitskreis könnte zusätzlich die Plattform für die zuvor genannten Schulungen bieten.

Zur Förderung der landesweiten Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt ist zudem die Einladung der Leiter der Berufsfeuerwehren gemeinsam mit ihren Sprechern zur Dienstbesprechung des Bezirksbrandmeisters unerlässlich.

¹⁷ Personalrat und Helfersprecher THW

Quellenverzeichnis

- [1] C. Koß, B. Penkert und H. Vehling, „Feuerwehrensache - Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren in NRW - Abschlussbericht,“ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2017.
- [2] K. Schneider und A. Berg, Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Kommentar für die Praxis, Bd. 9. erweiterte und überarbeitete Auflage, Stuttgart: Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag, 2016.
- [3] CDU Fraktion des Landtag NRW, „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen,“ 27 04 1988. [Online]. Available: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD10-3178.pdf>. [Zugriff am 28 10 2019].
- [4] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Begründung zum BHKG,“ 12 11 2014. [Online]. Available: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-2491.pdf>. [Zugriff am 09 10 2019].
- [5] W. Grafe, C. Steegmann und W. Schürmann, Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen: Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze, Bd. 4. Auflage 43. Aktualisierung, Heidelberg: Von Decker, 2015.
- [6] K. Schneider, Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen: Kommentar für die Praxis, Bd. 8. erweiterte und überarbeitete Auflage, Stuttgart: Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag, 2008.
- [7] Verband der Feuerwehren in NRW e.V., „Die neue VOFF - Kommentar,“ [Online]. Available: https://www.vdf-nrw.de/uploads/tx_bitloftvdfnrwdownload/VOFF.pdf. [Zugriff am 09 10 2019].
- [8] K. Schneider, Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr Nordrhein-Westfalen: Kommentar für die Praxis, Stuttgart: Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag, 2018.
- [9] B. Penkert, Interviewee, *Direktor Institut der Feuerwehr NRW*. [Interview]. 28 10 2019.
- [10] J. Müssig und R. Kaulen, „Position und Rechte der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren,“ *Der Feuerwehrmann*, Bd. 10, pp. 234 -237, 2002.
- [11] AGBF NRW, „Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr,“ *Der Feuerwehrmann*, p. 237 ff., 8-9 2004.
- [12] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen,“ 03 12 1974. [Online]. Available: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?print=1&anw_nr=2&gld_nr=%202&ugl_nr=2035&val=4223&ver=0&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=4223&show_preview=1. [Zugriff am 31 10 2019].
- [13] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, „Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG),“ 11 06 2013. [Online]. Available: <https://www.gesetze-im-internet.de/thw-helfrg/BJNR001180990.html>. [Zugriff am 20 10 2019].
- [14] Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, „Mitwirkungsverordnung,“ Informationstechnikzentrum Bund, Bonn, 2014.
- [15] Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, „Stellenbewertung Feuerwehr,“ KGSt, Köln, 2019.
- [16] Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, „Stellenbeschreibung Sachbearbeiter

- Personalverwaltung/Disziplinarangelegenheiten FF,“ KGSt, Köln, 2019.
- [17] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „FAQ's zum Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG),“ 27. 07. 2017. [Online]. Available: https://www.im.nrw/sites/default/files/documents/2017-11/haeufig_gestellte_fragen_zum_bhkg_17.11.pdf. [Zugriff am 11. 10. 2019].
 - [18] Inspekteur der Feuerwehr NRW, „Anwendungshinweis MIK NRW zur FwDV 2,“ 26. 09. 2012. [Online]. Available: https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/2012_09_26_hinweis_hvb.pdf. [Zugriff am 16. 10. 2019].
 - [19] P. Strickmann, „Ergebnisprotokoll 105. gemeinsame Sitzung des Fachausschusses und Arbeitskreises Ausbildung und Einsatz des VdF NRW und der AGBF NRW,“ VdF NRW & AGBF NRW, Münster, 2018.
 - [20] Feuerwehr Minden, „Regelung zur Einbindung des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr durch den Leiter der Feuerwehr Minden,“ Minden, 2017.
 - [21] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Dienstanweisung für Bezirksbrandmeister,“ recht.nrw.de, 30. 11. 2000. [Online]. Available: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=1443&aufgehoben=N. [Zugriff am 09. 10. 2019].
 - [22] R. K. Dr. Sprenger, Radikal führen, Frankfurt/ New York: Campus, 2012.
 - [23] J. Bache und M. Schmidt, Mitarbeiter im Wandel, Bremen: Institut zur Entwicklung moderner Unterrichtsmedien e.V., 2002.
 - [24] DGB-Bildungswerk NRW e.V., „Seminare zum BPersVG: Kompetenz für Personalräte im Öffentlichen Dienst,“ 2019. [Online]. Available: <https://www.dgb-bildungswerk-nrw.de/seminare/verdi/seminarfinder/bpersvg>. [Zugriff am 2019. 11. 10].
 - [25] Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV), „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (FwDV 2),“ Januar 2012. [Online]. Available: https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/fwdv_2_stand_01_2012.pdf. [Zugriff am 09. 10. 2019].
 - [26] J. Dr. Heinisch, „Einführung in den Entwurf des „Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)“ und die Stellungnahme von acht Fachverbänden vom 9. Januar 2015,“ Verband der Feuerwehren in NRW e.V., Wuppertal, 2015.
 - [27] R. Dr. Kaulen, „Novellierung des FSHG - Stellungnahme der Sprecher NRW,“ Vertreter der Sprecher Freiwilliger Feuerwehren NRW, Aachen, 2013.
 - [28] Kommunale Spitzenverbände, „Anmerkungen zum Referentenentwurf BHKG,“ 01. 09. 2015. [Online]. Available: http://www.komba.de/fileadmin/user_upload/laender/nrw/info/fb_feuerwehr/2015/Stellungnahme_zum_BHKG_NRW.pdf. [Zugriff am 11. 10. 2019].
 - [29] J. Wolf, B. Geßmann und R. Johnen, Interviewees, *Leiter der Feuerwehr Aachen, stellv. Leiter der Feuerwehr, Stabstelle FF*. [Interview]. 08. 10. 2019.
 - [30] D. von der Lieth, Interviewee, *Leiter der Feuerwehr Düsseldorf*. [Interview]. 26. 10. 2019.
 - [31] K. Hilger, Interviewee, *Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Düsseldorf*. [Interview]. 08. 10. 2019.
 - [32] R. Dr. Kaulen, Interviewee, *Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Aachen & Vertreter der Sprecher Freiwilligen Feuerwehren NRW*. [Interview]. 18. 10. 2019.
 - [33] H. J. Donner, Interviewee, *ehem. Leiter der Feuerwehr Witten & ehem. stellv. Vorsitzender AGBF NRW*. [Interview]. 24. 10. 2019.
 - [34] T. Lembeck, Interviewee, *Leiter der Feuerwehr Essen & Vorsitzender AGBF NRW*. [Interview]. 30. 10. 2019.
 - [35] K. Peter, Interviewee, *Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Oberhausen*. [Interview]. 10. 10. 2019.

- [36] L. Engelhardt und R. Brochhagen-Hecke, Interviewees, *Sprecher & ehem. Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Essen*. [Interview]. Oktober 2019.
- [37] C. Schöneborn, Interviewee, *Landesgeschäftsführer Verband der Feuerwehr NRW*. [Interview]. 22 10 2019.
- [38] Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, „Mitgestaltungsrichtlinie“, Informationstechnikzentrum Bund, Bonn, 2019.
- [39] Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, „Stärke- und Ausstattungsnachweis - Ortsverband (StAN-OV)“, Informationstechnikzentrum Bund, Bonn, 2019.
- [40] L. Schmidt, Interviewee, *Leiter der Feuerwehr Hamm*. [Interview]. 28 10 2019.
- [41] U. Wiedenbeck, Interviewee, *Bezirksbrandmeister des Regierungsbezirks Arnsberg*. [Interview]. 30 10 2019.
- [42] K.-H. Vienken, Interviewee, *Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Hamm*. [Interview]. 31 10 2019.
- [43] R. Schubert, Interviewee, *Leiter der Feuerwehr Ratingen; stellv. Kreisbrandmeister des Kreises Mettmann*. [Interview]. 30 10 2019.
- [44] Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, „Übersicht Prozessmodul“, Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW, [Online]. Available: <https://www.aq-nrw.de/quartier-gestalten/prozessmodul/uebersicht-prozessmodul/partizipation-buergerinnen-und-buergerbeteiligung/>. [Zugriff am 17 11 2019].
- [45] www.citizensrail.org, „Partizipations-Paradoxon“, 2019. [Online]. Available: <https://www.citizensrail.org/wp-content/uploads/2015/10/cross-diagram-de.gif>. [Zugriff am 17 11 2019].
- [46] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, „Handbuch der Rechtförmlichkeit“, Bundesanzeiger, 22 10 2008. [Online]. Available: http://hdr.bmj.de/page_b.1.html. [Zugriff am 19 11 2019].
- [47] F. Malik, *Führen Leisten Leben - Wirksames Management für eine neue Zeit*, Frankfurt/ New York: Campus, 2006.
- [48] G. Auschrat, Interviewee, *Leiter der Feuerwehr Oberhausen*. [Interview]. 27 11 2019.
- [49] A. Dr.Bräutigam, Interviewee, *MR des Referat 32 IM NRW*. [Interview].
- [50] I. Vasen, G. Bosch-Bohn und H. J. Bosch, Interviewees, *Bezirksregierung Düsseldorf*. [Interview]. 10/11 2019.
- [51] C. Hartmann, Interviewee, *THW Würzburg*. [Interview]. 11 2019.
- [52] J. Stockmann, Interviewee, *Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Minden*. [Interview]. 28 11 2019.
- [53] H. Nordmeyer, Interviewee, *Leiter der Feuerwehr Minden*. [Interview]. 27 11 2019.
- [54] Kommunale Spitzenverbände, „Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BHKG - Stellungnahme 16/2865“, 13 08 2015. [Online]. Available: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2865.pdf>. [Zugriff am 09 10 2019].

Symbolverzeichnis

Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGHF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwehren
AK-A	Arbeitskreis Ausbildung und Einsatz der AGBF
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG	Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz
DA	Dienstanweisung
FA-A	Fachausschuss Ausbildung und Einsatz VdF NRW
FF	Freiwillige Feuerwehr
FSHG	Feuerschutzhilfeleistungsgesetz
GK	Größenklasse Gemeinde gemäß KGST
HeSpr	THW Helfersprecherin und Helfersprecher
IdF	Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen
IM	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
LFV	Landesfeuerwehrverband
LS	THW Landessprecher/ in
Mitgest-Rili	Die Richtlinie über die Mitgestaltung der Helferinnen und Helfer im Technischen Hilfswerk
NRW	Nordrhein- Westfalen
StAN-OV	Stärke- und Ausstattungsnachweisung - Ortsverband
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
THWMitwV	THW-Mitwirkungsverordnung
VdF NRW	Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen
VOFF	Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Themenfelder Projekt FeuerwEHRENSACHE Quelle: IM NRW [1].....	4
Abbildung 2: allg. Aufbau bzw. Aufgabenbereiche der (Berufs-) Feuerwehren	8
Abbildung 3: Gängige Varianten zur Einbindung der FF	9
Abbildung 4: Stellung Sprecher/in FF	10
Abbildung 5: Stufen der Partizipation: Modell zur Beurteilung von Beteiligung [39] ..	11
Abbildung 6: Zeitpunkt der Beteiligung [40]	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufgaben und Beteiligungsrechte des Personalrats gemäß LPVG [12].....	6
Tabelle 2: rechtliche Gemeinsamkeiten Sprecher/in - THW und FF	7

Anhang

A Funktion und Aufgaben des (Helfer-) Sprechers THW nach Mitgest-Rili

Funktion der Helfersprecherinnen und Helfersprecher (§8 THW Mitgest-Rili)
• In jedem Ortsverband werden eine Helfersprecherin bzw. ein Helfersprecher und bis zu zwei Vertretungen gewählt. Die Helfersprecherin bzw. der Helfersprecher wird durch die Stellvertretung unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Sie arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. • Helferinnen und Helfer können sich in dienstlichen oder dienstbezogenen persönlichen Angelegenheiten an die Helfersprecherin bzw. den Helfersprecher wenden • Aus der Tätigkeit als Helfersprecherin bzw. Helfersprecher dürfen keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen.
Aufgaben der Helfersprecherinnen und Helfersprecher (§9 THW Mitgest-Rili)
• Die Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher vertreten die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber dem/der Ortsbeauftragten und den Einheitsführern/ innen und arbeiten mit diesen bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Ortsverbandes vertrauensvoll zusammen. • Sie wirken mit bei grundsätzlichen Belangen des Ortsverbandes, insbesondere bei ○ Abberufungen von Ortsbeauftragten sowie der Berufung und Abberufung von stellvertretenden Ortsbeauftragten, Einheitsführern bzw. Einheitsführerinnen, Unterführern bzw. Unterführerinnen und Jugendbeauftragten, ○ der Entlassung von Helfern bzw. Helferinnen ohne deren Antrag, ○ der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Helfern bzw. rinnen oder mit dem bzw. der Ortsbeauftragten auf Antrag von Betroffenen, ○ der Beantragung von Auszeichnungen. • Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher können Sprechstunden in der Unterkunft abhalten. Zeitpunkt und Ort sind mit den Ortsbeauftragten abzustimmen. • Der Helfersprecher bzw. die Helfersprecherin kann ausnahmsweise eine Helferversammlung einberufen und diese leiten, wenn es um wichtige Belange des Ortsverbandes geht und mindestens ein Viertel, aber nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ortsausschusses eine Helferversammlung einberufen will. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

Verfahren der Mitwirkung (§10 THW Mitgest-Rili)

- Soweit Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher gemäß dieser Richtlinie mitwirken, ist die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung mit dem Ziel der Einigung eingehend mit ihnen zu erörtern.
- Einwände der Helfersprecherin bzw. des Helfersprechers hat die bzw. der Ortsbeauftragte vor der Entscheidung zu prüfen, ist jedoch nicht an diese gebunden.
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind auf Antrag der Helfersprecherin bzw. des Helfersprechers im Ortsausschuss zu beraten. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsausschuss, ob die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist, und beraten wird.
- Entspricht die bzw. der Ortsbeauftragte bei einer Regelung über Maßnahmen, bei denen die Mitwirkung der Helfersprecherin bzw. des Helfersprechers vorgesehen ist, nicht den vorgebrachten Einwänden, so hat er bzw. sie die abweichende Entscheidung hinreichend zu begründen und dem Helfersprecher bzw. der Helfersprecherin mitzuteilen. Die Helfersprecherin bzw. der Helfersprecher kann sich an den Ortsausschuss, die Landessprecherin bzw. den Landessprecher oder die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten wenden.

Aufgaben der Landessprecherinnen und Landessprecher (§25 THW Mitgest-Rili)

- Landessprecherinnen bzw. Landessprecher vertreten die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber den Landesbeauftragten und arbeiten mit diesen bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des THW vertrauensvoll zusammen. Sie sind zu beteiligen bei der Vertretung der Interessen des THW nach innen und außen.

B Funktion und Aufgaben des (Helfer-) Sprechers THW nach StAN-OV

Aufgaben der Helfersprecherinnen und Helfersprecher
Der/ Die Helfersprecherin und Helfersprecher (HeSpr) vertritt die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber dem/ der Ortsbeauftragten und den Einheitsführern/-innen. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen.
• Der/ Die HeSpr ist der/ die Ansprechpartner/-in für die/ den Ortsbeauftragte/-n im Vorfeld von Entscheidungen, Maßnahmen und Aktionen • Er/ Sie vertritt die Belange der Helfer und Helferinnen in THW-bezogenen Gremien, insbesondere in den Vorständen der örtlichen Helfervereinigung e.V., der Ortsjugend e.V. • Er/ Sie wirkt mit bei grundsätzlichen, die ehrenamtlichen Belange betreffenden, Angelegenheiten des Ortsverbandes • bei der Abberufung von Ortsbeauftragten sowie der Berufung und Abberufung von stellvertretenden Ortsbeauftragten, Einheitsführern/ -innen, Unterführern/-innen und Ortsjugendbeauftragten. • bei der Entlassung eines/ einer Helfers /-in ohne dessen/ deren Antrag der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Helfern/ - innen untereinander oder mit dem/ der Ortsbeauftragten auf Antrag eines/ einer der Betroffenen oder in Eigeninitiative in Absprache mit dem/ der Ortsbeauftragten. • Er/ sie kann Sprechstunden in der Unterkunft abhalten. Zeitpunkt und Ort sind mit dem/ der Ortsbeauftragten abzustimmen. • Im Arbeitsschutzausschuss des Ortsverbandes wirkt der/ die HeSpr beratend mit. • Gemeinsam mit dem/ der Ortsbeauftragten und den Einheitsführern/Einheitsführerinnen wirkt der/ die HeSpr bei der Verteilung der MAE mit. • Der/ Die HeSpr wirkt im Ortsausschuss an der Mitgestaltung und Weiterentwicklung des Ortsverbandes mit. • Das Auftreten in der Öffentlichkeit hat stets der Förderung des Ansehens des THW zu dienen. • Bei Veranstaltungen vertritt der/ die HeSpr das Ehrenamt des Ortsverbandes im Benehmen mit dem/ der Ortsbeauftragten. • Er/ Sie hat das Recht auf Information.

Qualifikation der Helfersprecherinnen und Helfersprecher	
Geforderte persönliche Kompetenzen:	Die Ausübung der Aufgabe erfordert ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität und Verantwortungsbewusstsein.
Voraussetzung für die endgültige Berufung: Intern erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen (Fachkenntnisse, Fähigkeiten, Lehrgänge, Prüfungen)	• HeSpr: Grundlagen der Mitwirkung • THWin für OV Stab¹⁸ • Erfolgreiche Kommunikation und Kooperation im Ortsverband • Konfliktbewältigung im THW-OV • Stressbewältigung im OV (Grundlagen) • Stressbewältigung im OV (Aufbau) • Präsentieren, Visualisieren, Rhetorik (Grundlagen) • Präsentieren, Visualisieren, Rhetorik (Aufbau) • Präsentieren, Visualisieren, Rhetorik (elearning)
Ergänzung der Aufgaben aus dem Bereich Landessprecher/ in (LS)	
In seiner/ ihrer Funktion als Landessprecher/-in fördert er/ sie das Ansehen des THW in besonderem Maße nach Innen und Außen	
Ergänzung der Qualifikation aus dem Bereich Landessprecher/ in (LS)	
Geforderte persönliche Kompetenzen:	Die Ausübung der Aufgabe erfordert ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität und Verantwortungsbewusstsein. Ein Mindestalter von 18 Jahren und eine mindestens 3 -jährige Zugehörigkeit zum THW sind notwendig.
Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Erhalt der Qualifikation (neben den Gesundheitsmaßnahmen und Berechtigungen gehört dazu die Teilnahme am Lehrgang „Fortbildung BS/ LS/ Stv.“	

¹⁸ Lehrgang für Mitglieder des Stabes des Ortsverbandes, Bereichsausbilder IT, IT Betreuer und HeSpr und Stellv.; Voraussetzungen: Grundausbildung im THW; Inhalte: Einführung in die Verwaltungssoftware THWin, Personaleinsatz, anlegen und abrechnen von Einsätzen, Ausstattungsverwaltung etc. Dauer: 3 Tage

C Übersicht Aufgaben Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr nach KGSt

Aufgaben
• Koordination und Überwachung des Dienstbetriebes • Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über den Kreisfeuerwehrverband, die Freiwillige Feuerwehr, Jugendfeuerwehr und Minifeuerwehr • <u>Schnittstellenfunktion zwischen der Amtsleitung und FF</u> • Begleitung von Baumaßnahmen der FF • Einleitung von Beschaffungsmaßnahmen für die FF • Beschwerdemanagement der FF • Erstellen und Überwachung von Dienstplänen der FF im Zusammenhang mit der planmäßigen Einbindung in die allgemeine Gefahrenabwehr • Erstellung/Überwachung interner Anweisungen und Verfahrensabläufe • Überwachung der Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften • Durchführung der Belegprüfung im Zusammenhang mit den bereitgestellten Finanzmitteln für den Kreisfeuerwehrverband, den Freiwilligen Feuerwehren, der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr • Erstellen von Zahlungsanweisungen sowie Bearbeitung von Dienstaufwandsentschädigungen und Lohnersatzkostenforderungen • Personalverwaltung für die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren • Erstellen von Unfallmeldungen für die Versicherungsträger • Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bei der Vorbereitung und Durchführung von Übungen / Großübungen • Erarbeitung und Aktualisierung von Einsatzkonzepten zur verstärkten Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr in die allgemeine Gefahrenabwehr

D Seminarinhalte vergleichbarer Funktionen

Inhalte des Seminars für Personalräte [24]	
<u>Seminar 1: Grundlagen</u> • Aufbau und Grundlagen des Bundespersonalvertretungsgesetzes • Allgemeine Aufgaben und Stellung des Personalrats • Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung • Rechte und Pflichten der Personalratsmitglieder • Zusammenarbeit des Personalrats mit der Dienststellenleitung, der JAV, der Schwerbehindertenvertretung und der Gewerkschaft • Personalversammlung und aktive Beteiligungsmöglichkeiten der Belegschaft • Überblick über die Beteiligungsrechte des Personalrats • Freistellungen für die Personalratsarbeit • Erforderlichkeit von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	<u>Seminar 2: Aufbau</u> • Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung • Beteiligungsrechte bei personellen und sozialen Angelegenheiten • Themen und Zuständigkeiten der Stufenvertretung • Formen und Verfahren bei Initiativen der Personalräte • Einigungsstellen- und Verwaltungsgerichtsverfahren • Dienstvereinbarungen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung • Wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Personalrats bei Schutznormen und Tarifverträgen • Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Dienststelle und Quartalsgespräche

Inhalte des Seminars für Helfer-/ Landessprecher des THW
<u>Grundlagen der Mitwirkung:</u> • Aufgabenbereich des Helfersprecher/in kennenlernen • Grundlagen Konfliktmanagement und Kommunikation • Gesetzliche Rahmenbedingungen • Vernetzen mit anderen Teilnehmern • Kooperation und zielorientiertes Arbeiten • Sachliche Kommunikation und Argumentation • Fördern und Fordern • Feedbackregeln • Netzwerkbildung

E Inhalte des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“

Musterausbildungsplan gemäß FwDV 2 [25]

Rubrik	Inhalt
Rechtsgrundlagen	• Hierarchie der Rechtsnormen • Feuerwehr- und Katastrophenschutzrecht • Kommunalrecht • Verwaltungsrecht • Haftungsrecht • Vereinsrecht (BGB)
Organisation und Geschäftsverteilung	• Organigramm • Geschäftsverteilungsplan
Haushaltswesen und Beschaffung	• Bedarfsplanung • Beschaffungsplan • Haushaltsplan • Ausschreibung • Zuschüsse und Förderrichtlinien • Beschaffung • Bevorratung • Gerätenachweis
Soziale Fürsorge	• Personalzuwendungen • Unfallverhütung • Geräteprüfordnung • Versicherungsschutz • Einsatznachbereitung
Personalplanung und -führung	• Menschenführung • Gesprächsführung • Führungsverhalten • Organe der Feuerwehr • Aufnahmen, Entlassungen • Wahlverfahren • Personalstruktur • Ausbildungsplanung
Öffentlichkeitsarbeit	• Mitgliederwerbung • Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen • Veröffentlichungen • Veranstaltungen • Nutzung neuer Medien • Förderung des Ansehens

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Thomas Krämer, die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Düsseldorf, den 16.12.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Krämer', written over a dotted line.

Thomas Krämer

Datenträger